

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diocese.

Inhalt. 27. Weisungen, betreffend die Führung, Änderung und Berichtigung der Matrikenbücher, die Ausstellung der Matrikenscheine, wortgetreuer Matrikenauszüge (Extracte) und verschiedener anderer Ausweise. — 28. Diöcesan-Nachrichten.

27.

Weisungen,

betreffend die Führung, Änderung und Berichtigung der Matrikenbücher, die Ausstellung der Matrikenscheine, wortgetreuer Matrikenauszüge (Extracte) und verschiedener anderer Ausweise.*

Nach dem Concilium Tridentinum ist der Pfarrer zur Führung der Kirchenbücher verpflichtet, und das römische Rituale macht den zur Auspendung der Sacramente Verpflichteten und Berechtigten für die Eintragung in die Kirchenbücher verantwortlich.

Die Einregistrierung der Tausen, Eheschließungen und kirchlichen Begräbnisse ist ein kirchlich anbefohlener, integrierender Bestandtheil geistlicher Handlungen, deren Vornahme und Aufzeichnung vor allen von den Bischöfen zu ordnen ist.

Vielfache, auf diesen Einregistrierungen fußende bürgerliche Rechtsverhältnisse machen die Matrikenführer auch für die Staatsgewalt zu wichtigen Aufzeichnungen dienstbar, und zeigt sich diese Wichtigkeit theils in allgemein geltenden Vorschriften über Führung dieser Bücher und Eintragung vorgenommener Acte, theils in Anordnung von Änderungen und Zusätzen zu bereits geschenehen Eintragungen.

Zur Kundmachung solcher Vorschriften an die mit der Führung der Matriken betrauten Personen ist durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1859, Z. 18.479 der Vorgang zur Erzielung der Eintragungen in die Matrikenbücher im Wege des Einverständnisses zwischen Landesstelle und Diöcesanbischöf für die Matrikenbücher geregelt.

Auch das Patent vom 20. Februar 1784 stellt den katholischen Pfarrer als den verantwortlichen Matrikenführer hin; und wenn auch ein Stellvertreter des Pfarrers tauf, traut oder das Begräbniß vornimmt und diese Amtshandlungen in die Bücher einträgt, oder überhaupt für den Pfarrer

die Matriken führt, so bleibt doch dieser verantwortlich, so lange er Pfarrer ist, und nicht durch das Ordinariat anders versügt wird.

Die Einflußnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatriken besteht in der Objsorge, daß die Matriken ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in dieselben, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form vorschriftsmäßig erfolgen. — In diesem Sinne hat schon die Verordnung vom 20. Februar 1784 (Josefs-Gesetze, Bd. 6, S. 574) die Matrikenführung der Überwachung des Kreisamtes untergestellt, und eben hierauf beziehen sich auch alle späteren, die behördliche Einflußnahme hinsichtlich des Matrikenwesens betreffenden Vorschriften. (Erkenntnis des Verw.-Ger.-Hofes vom 2. März 1892, Z. 727. Kirchl. Verordn.-Blatt 1894, I. XI.)

Während die Kirche durch die Matrikenbücher einerseits das Gedeihen ihrer Heilsanstalten: der heiligen Taufe, der Ehe, der Sterbesacramente und hauptsächlich das Seelenheil ihrer Gläubigen zu fördern beabsichtigt, sichert sich die Staatsverwaltung andererseits die Erkenntnisquellen der allgemein wichtigen Thatsachen des Entstehens, Fortschreitens und der Abnahme der Geburten, der Ehen und der Sterblichkeit, sowie die Beweismittel über das Dasein der vorzüglichsten Rechte der Menschen.

Der daraus ersichtlichen Wichtigkeit dieser Bücher soll die Sorge der Seelenhirten für deren Führung und Erhaltung entsprechen.

I.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Matrikenbücher sind jene öffentlichen Urkunden, welche verlässlichen Aufschluß über Geburt, Trauung und Tod, sowie die darauf bezugnehmenden Daten geben sollen.

* Kirchliche Verordnungs-Blätter für die Lavanter Diocese und Schlußprotokolle über die Pastoral-Conferenzen vom Jahre 1890—1898. Anton Grießl, Kirchliche Vorschriften in den Matriken-Angelegenheiten. Graz 1891. — Matija Poč, Duhovski poslovník. Ljubljana 1892. — P. W. Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch. Wien 1893. — Carl Seidl, Matrikenführung. Wien 1897.

Jeder Pfarrer hat über seinen Sprengel drei abgeordnete Bücher zu führen: ein Geburts- und Taufbuch, ein Trauungsbuch und ein Sterbepbuch.

Was die Beschaffenheit der Matrizenbücher anbelangt, so ist auf dem ersten Blatte jedes neu anzulegenden Matrizenbuches, das in der Regel für eine größere Anzahl von Jahren berechnet ist, die Widmung desselben ersichtlich zu machen und zur leichteren Handhabung ist auf dem Rücken der einzelnen Bände die Aufschrift mit der Jahreszahl und dem Namen des Buches anzubringen. Ferner verlangt es die Wichtigkeit der Matrizen, daß dieselben, bevor sie in Verwendung kommen, paginiert werden. Es darf an den Matrizenbüchern Nichts geändert, also z. B. kein Blatt herausgenommen oder durch ein anderes ersetzt werden. Weiters sollen die Matrizen und die daraufbezugnehmenden Urkunden in den Pfarrgebäuden in gut verschließbaren Kästen und womöglich in feuerfesten Behältnissen aufbewahrt werden. Eignet sich eine Feuergefährlichkeit, so sind vor allem die Matrizen in Sicherheit zu bringen.

Die Matrizenbücher sind hochwichtig, sie sind ein wahrer Schatz für die Kirche und für den Staat; darum ist für eine genaue Führung und gute Erhaltung derselben die größte Sorge zu tragen. Gut und solid gebunden sollen dieselben stets in den dazu bestimmten Kästen aufbewahrt, die allenfalls schadhaften, alten Einbände ausgebessert werden; nur die dazu Berechtigten haben Zutritt zu denselben, Fremden dürfen die Matrizenbücher niemals in die Hand gegeben werden.

2. Damit unrichtigen Eintragungen in die Matrizenbücher vorgebeugt werde, hat der Seelsorger auf Nachstehendes zu achten:

Der Seelsorger bemühe sich, seine Pfarrsinsassen kennen zu lernen. Er mache sich mit den Familienverhältnissen seiner Pfarrleute vertraut, damit er in die Lage versetzt wird, die bei vorkommenden Ministerialacten allfälligen falschen Angaben von Seite der Partei sogleich zu berichtigen, und sonach auch in die Matrikel als richtig einzutragen.

Der Seelsorger gehe bei der Führung der Matrizenbücher überhaupt mit der größten Genauigkeit zu Werke. Setzt derselbe in Betreff des Namens oder eines anderen Umstandes den geringsten Zweifel, so verschaffe er sich darüber die volle Gewissheit, entweder aus den Pfarrbüchern selbst, oder mittelst vorzuweisender Documente. Letzteres ist besonders bei solchen Personen nothwendig, die bisher in den Pfarrprotokollen noch nicht erschienen, und ihm auch sonst unbekannt sind.

Trage der Seelsorger jeden Ministerialact nach dessen Berrichtung ohne Verzug in die betreffende Matrikel ein, damit die Eintragung desselben in der Folge aus Vergessenheit entweder nicht ganz unterbleibt, oder ob ungenauen Behaltens des Gedächtnisses nicht unrichtig eingeschrieben wird.

Zugleich aber sind die Seelenstands-Protokolle richtig und genau zu führen, damit man sich im vorkommenden Falle

von der Richtigkeit des in die Matrikel einzutragenden Namens, Characters u. s. w. die volle Gewissheit verschaffen kann, und nicht Gefahr läuft, Unrichtiges in die Matrikelbücher aufzunehmen. Schluss-Prot. der Pastoral-Conf. 1865, XVIII., pag. 8.

3. Wer schreibt die einzelnen Matrikelacte ein?

Mit Ausnahme der Rubriken, wo sich Zeugen u. s. w. eigenhändig einzuschreiben haben, soll die Eintragung von dem geschehen, der den Act vorgenommen; dieser hat auch, wenn er zur Vornahme des Actes einer Ermächtigung bedurfte, in der Rubrik des Functionärs die Vollmacht anzudeuten. Für die Kapläne, die im Allgemeinen zur Vornahme solcher Acte als bevollmächtigt anzusehen sind, braucht die erlangte Vollmacht nicht angedeutet zu werden.

Da der Functionär in einer eigenen Rubrik sich einschreibt, so entfällt die Unterfertigung der einzeln eingetragenen Acte, und der verantwortliche Matrizenführer bürgt für die Richtigkeit und Genauigkeit der einzelnen Eintragungen durch seine eigene Unterschrift auf jeder Blattseite.

4. Radierungen sind gänzlich verboten, und wenn sich die Correctur eines durch einen Irrthum augenblicklich unterlaufenen, aber sogleich aufgeklärten Fehlers als nothwendig herausstellt, so ist das Fehlerhafte leicht zu durchstreichen, lesbar zu erhalten, und nebenan das richtige Wort zu schreiben.

5. Der Matrizenführer hat die Einschreibung in eigener Person zu besorgen, sie nie zu verschieben, die Angaben der Parteien mit Sorgfalt und Genauigkeit zu erwägen und auf ihre Richtigkeit zu dringen; sich einer leserlichen Schrift ohne Übereilung mit dauerhafter Tinte auf haltbarem Papier zu besleißigen, Rasuren zu vermeiden und die einschlägigen Daten nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken. Bei den Unterschriften haben die Ausdrücke: *Idem*, *ut supra* u. s. w. außer Gebrauch zu kommen. Die Namen der Monate sind ausschließlich mit lateinischer Benennung zu gebrauchen. Dieses gilt auch bei sonstiger Amtsführung.

Im Falle, daß der Seelsorgsvorsteher eine ungünstige Handschrift besitzt, soll derselbe verpflichtet sein, zum Schreiben jemand anderen zu verwenden, aber für die Richtigkeit immer selbst Sorge zu tragen.

6. Zwischen den Eintragungen ist ein angemessener Raum zu belassen, um erforderlichen Falles in der Zukunft sich ergebende Zusätze einschalten zu können. Bei dem Geburts- und Taufbuch tritt ja dieser Fall nicht selten ein.

7. Urkunden, welche zum Nachweise der in den Matrizen einzutragenden persönlichen oder thatsächlichen Verhältnisse dienen, sind in der Matrikel genau, d. i. mit Angabe des Ausstellers, des Datums und der allfälligen Geschäftszahl zu bezeichnen, und wenn die Zurückstellung unzulässig erscheint, ihre Bewahrung in der Registratur in einer zur leichteren Auffindung geeigneten Weise zu vermerken.

8. Namentlich ist genau darauf zu sehen, daß Name und Character der Parteien in den Protokollen richtig eingeschrieben werden, und soll man sich diese Daten, wenn es nothwendig ist, schriftlich vorlegen oder in die Feder dicitieren lassen, um unrichtige Namensschreibungen zu vermeiden.

9. Rückfichtlich der Eintragung der Familiennamen in die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken sind die diesbezüglichen Weisungen, enthalten im Kirchl. Verordn.-Blatte 1887, IV. VI.; 1895, I. V.; und 1896, III. III., genau zu befolgen. Der Familienname ist immer so einzutragen, wie derselbe beim vorhergehenden Matrikenacte eingetragen erscheint. Im Nothfalle ist die andere Schreibweise des Familiennamens, damit die Identität und Continuität mit der vorhergehenden Aufzeichnung constatirt werde, in der Parantese beizusetzen. Bei neuen Eintragungen darf in der Schreibweise des Familiennamens ohne Wissen und Bewilligung der Partei nichts abgeändert werden. Beschämende oder beleidigende Namen oder Ausdrücke dürfen in den Matrikenbüchern niemals Aufnahme finden.

Die Adelsprädicate sind gleichfalls in den Matriken vorzumerken, im Falle eines Zweifels jedoch durch Adelsdiplom oder anderweitige Documente zu erweisen. Cfr. Erlaß des k. k. Minist. des Innern vom 24. Juni 1880, Z. 466 a.

In Betreff der Eintragung des Namens der Ortsgemeinde wird die Beisezung des Eigennamens der Gemeinde auch in der anderen Landessprache empfohlen, weil dieses für die Cheaufgebote oder sonstige Nachforschungen oftmals wünschenswert erscheint. Schluß-Prot. der Pastoral-Conf. 1876, XXXI. pag. 11.

10. Bezüglich der Eintragung des Standes (Characters), worunter die gesellschaftliche Stellung und die bürgerliche Berufsart zu verstehen ist, in die Matrikenbücher, wird bemerkt: daß dabei anzuführen sei, ob die betreffende Person selbständig ist oder in irgend einer untergeordneten Weise dem Berufe angehört. Es genügt nicht einzutragen: „Schneider“, sondern es ist beizufügen ob „Meister“ oder „Gehilfe“. Es genügt nicht einzutragen: „Landmann“, sondern ist einzutragen entweder „Bauer“ oder „Bauernknecht“, „Bauernmagd“ u. dgl. Ebenso genügt das Wort „Private“ nicht. Kirchl. Verordn. Bl. 1870, III. III.

11. Im Taufbuche wird in der Rubrik „Name“ der Name eingetragen, welcher dem Täuflinge bei der Ertheilung der Taufe beigelegt wird. Werden einem Täuflinge zwei oder mehrere Taufnamen beigelegt, so ist der erste derjenige, nach welchem der Getaufte benannt wird. Nach Vorschrift des Rituale Romanum soll der gewählte Taufname nicht schändlich oder lästerlich sein und der Täufling, soweit es möglich ist, den Namen eines Heiligen bekommen.

Über Wunsch der Eltern, denen die Wahl des Taufnamens zusteht, sind daher auch andere unanständige Namen als Vor- (Tauf-) Namen zulässig.

Bei Ertheilung der Nothtaufe wird ein Taufname nicht gegeben; dies geschieht erst bei der allfällig darauffolgenden Nachholung der Taufceremonien durch den Priester.

12. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzes müssen in das Taufbuch auch jene Geborenen eingetragen werden, welche die Taufe nicht empfangen haben.

Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren sei, wird das Erstere vermutet; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

13. In das Geburts- und Taufbuch sind mit Reihenzahl die im laufenden Jahre in dem Pfarrbezirke sich ergebenden Geburtsfälle einzutragen; also auch die Geburtsfälle bezüglich jener Kinder, welche gegen Ende des Jahres geboren und erst zu Beginn des darauffolgenden Jahres angemeldet und getauft werden.

In dem Wiener Prov.-Concil vom Jahre 1858 ist (Tit. III. cap. II.) vorgeschrieben: „Die Taufe der Kinder soll nicht über zwei Tage nach der Geburt hinausgeschoben werden.“

Bei Zwillingss- oder Mehrgewürten ist jedes Kind unter eigener Reihenzahl einzutragen.

Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit Reihenzahl der zuständige Seelsorger zu matriculieren.

14. Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihenzahl einzutragen und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matriculierung mit Reihenzahl stattfindet, sowie in Folge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsacte etwa nachträglich veranlaßten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. — Einen, zugleich diese Anmerkungen enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihenfolge vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen acht Tagen nach vollzogenem Taufacte entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung — zum Behufe der Matriculierung mit Reihenzahl einzusenden.

Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkung ersichtlich zu machender Beziehung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist.

15. Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, aus welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihenzahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muß in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht

werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufacte gespendet wurde. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884. Kirchl. Verordn.-Blatt 1886, V. III.

Wenn der Priester nach einer ohne Zweifel gültig gespendeten Nothtaufe nur die Taufceremonien nachträgt, so hat er nach Vorschrift des Rituale Romanum zuerst den Namen und Charakter der Person, welche die Nothtaufe gespendet hat, einzutragen und dann beizufügen: *Ipsi sacras ceremonias et preces adhibui ego N. N.*

Wurde die Taufe *sub conditione* gespendet, so ist dies ebenfalls anzumerken.

16. Bei der Taufe erwachsener Personen muß Zeit und Ort der Geburt aus dem beigebrachten Geburtscheine ermittelt und in die betreffenden Rubriken des Geburts- und Taufbuches eingetragen werden. Der Geburtschein ist im Taufbuche vorzumerken.

Bezüglich der weggelegten Kinder sagt das Cone. prov. Vienn. 1858, Tit. III. caput II.: „Weggelegte Kinder sind bedingungsweise zu taufen, wenn sich nicht zweifellos constatieren läßt, daß sie vorschriftsmäßig getauft seien. Die etwa beigelegten Zettel, daß das Kind getauft sei, sind nicht zu berücksichtigen, außer es bestätigt das Taufbuch, daß die Sache sich so verhalte.“

17. Bei Geburten von Kindern, deren Eltern dem Seelsorger nicht ohnehin genau bekannt sind, ist der Name der Kindesmutter nicht eher unbedingt einzuschreiben, bevor nicht durch zwei zuverlässige, dem Buchführer als rechtliche Männer bekannte Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung die Gewißheit des Namens dargethan ist. Ebenso ist der Name des Kindesvaters und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungschein, oder durch zwei gültige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung der Name des Vaters und die gesetzmäßige Verehelichung der Eltern außer Zweifel gesetzt ist.

Die bestehenden Gesetze verordnen jedoch, verunglückten Personen, die Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimnis ihres wahren Namens nicht zu entreißen. In diesem Falle wird der Name der Kindesmutter mit dem Befehle „angeblich“ in das Geburtsbuch eingetragen.

18. Kinder einer Witwe, die erst nach dem zehnten Monate nach dem Tode des Mannes geboren und deshalb unehelich in das Taufbuch eingetragen werden, haben den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen, den diese im ledigen Stande geführt hat.

19. Die Pathe müssen sich im Taufbuche gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand anderer an ihrer Stelle einschreibt, die fremde Hand durch ihr beigelegtes Zeichen bekräftigen.

Kein abwesender Pathe darf in das Taufbuch eingeschrieben werden, von dem der Seelsorger nicht verlässlich

weiß, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe, um dadurch den sonst sich leicht ergebenden Abänderungen der Taufprotokolle und anderen üblen Folgen vorzubeugen.

Bei katholischen Kindern sind keine akatholischen Taufpathen zuzulassen, und bei sich ereignendem Falle dieselben mit guter Art zu entfernen. Jedoch ist den Katholiken gestattet, bei katholischen Taufen, wo der Pathe immer katholisch sein muß, als Zeugen zu erscheinen, um, wenn sie schon einmal geladen sind, nicht wieder davon abgewiesen zu werden. Hoff. Decret vom 18. März 1819.

20. Bei Eintragung eines aus einer bloß bürgerlich gültigen Ehe geborenen Kindes ist dasselbe in der betreffenden Rubrik als „ehelich“ einzuzichnen, in der Rubrik „Anmerkungen“, oder wenn solche Rubrik nicht vorhanden ist, nach dem Taufacte „per extensum“ ist zu bemerken: „Die Kindeseltern haben laut beigebrachten Ehescheines ddo. . . die Ehe vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Magistrat oder Stadtrath) zu N. (eventuell: in der evangelischen Kirche, in dem israelitischen Bethause zu N.) geschlossen.“

Die Ausfertigung eines Taufscheines für ein solches Kind erfolgt am besten in tabellarischer (nicht narrativer) Form, indem einfach in den einzelnen Rubriken der Inhalt des Taufbuches wiedergegeben wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Sept. 1868, Z. 4681, und Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1857, Z. 10.220.

Wird die Ehe nachträglich kirchlich geschlossen, so ist die erfolgte kirchliche Legitimation des Kindes dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß bei dem betreffenden Taufacte die kirchliche Eheschließung der Kindeseltern angemerkt wird. Es wird also dem Seelsorger, der die kirchliche Trauung vorgenommen hat, obliegen, die Pfarrämter, in deren Matrif die Tauffälle verzeichnet sind, hievon mit dem Ersuchen zu verständigen, die erfolgte kirchliche Eheschließung bei den betreffenden Tauffällen anzumerken.

21. Behufs Eintragung des Namens des unehelichen Vaters muß sich dieser als solcher vor dem Seelsorger (Matrifenführer) selbst bekennen, und zwar, wenn er demselben persönlich bekannt, in Gegenwart eines, sonst in Gegenwart zweier Zeugen.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß die Kindesmutter dem Seelsorger ihrer Person und ihrem Namen nach bekannt oder in der oben angegebenen Weise durch Zeugenbeweis bereits certioriert sei.

Nach dem Erkenntnis des B. G. H. vom 19. Juni 1895, Z. 3110 ist die angesuchte Eintragung des Namens des unehelichen Vaters von einer zustimmenden Erklärung der Mutter unabhängig und es ist nicht einmal eine diesbezügliche Abgabe der Mutter hiezu erforderlich. Doch erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in

die Matrif fordernden Person auch die Äußerung der Kindesmutter, soferne selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen. Kirchl. Verordn.-Blatt 1897, V. III. und IX. IV.

22. Bei Eintragung der Vaterschaftserklärung in das Geburts- und Taufbuch hat sich der Matrifenführer folgenden Wortlautes, welcher auf Grund des Patentes vom 16. Oct. 1787 festgestellt wurde, zu bedienen:

„N. N. (Vor- und Familienname, Stand und Religion des Kindesvaters), von dem die unterzeichneten glaubwürdigen Zeugen eidestätig aussagen, daß sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von N. N. (Vor- und Familienname der Mutter) angegebenen (oder anerkannten) Vater des Kindes N. N. bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt.“

Diese Vaterschaftserklärung ist nach Beifügung des Datums von dem Vater, den beiden Zeugen und dem Matrifenführer zu unterfertigen.

23. Wenn ein Brauttheil minderjährig ist und mit mündlicher Einwilligung des noch lebenden Vaters die Ehe schließt, so hat sich auch der einwilligende Vater nicht nur in das Informativ-Examenbuch, sondern auch in das Trauungsbuch eigenhändig als Vater des minderjährigen Bräutigams oder der minderjährigen Braut einzutragen. Diese Eintragung kann lauten:

„Daß ich N. N., Vater des minderjährigen Bräutigams (Braut) zu seiner (ihrer) Verehelichung mit der Braut (Bräutigam) N. N. einwillige, bestätigt meine und der erbetenen zwei Zeugen eigenhändige Namensfertigung.“

24. Wenn der Fall vorkommt, daß für Katholiken, welche in dieser Diöcese geboren und getauft worden sind, und in einem Staate, in welchem die obligatorische Civilehe eingeführt ist (Deutschland, Italien, Frankreich, Schweiz, Ungarn), sich verehelichen wollen, von Seite des dortigen Civil-Standesbeamten ein Matrifenschein behufs Eheschließung, resp. Vornahme des Civilactes, von einem hiesigen Seelsorger abverlangt wird, so ist die Ausfertigung desselben mit Rücksichtnahme auf die nach oder vor dem Civilacte vorzunehmende kirchliche Trauung und unter Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften allerdings zulässig. Die Seelsorger sollen aber den Schein nicht an den ausländischen Civil-Standesbeamten unmittelbar, sondern an den dortigen Seelsorger, als den Parochus proprius der Brautleute übersenden, weil dieser immer vor dem Civilacte von der beabsichtigten Eheschließung in Kenntniß gesetzt werden soll. Der betreffende Civil-Standesbeamte wird jedoch in Beantwortung seiner Zuschrift gleichzeitig zu verständigen sein, daß seinem Ansuchen in der erwähnten Weise entsprochen worden sei.

Matrifenzugnisse, z. B. Taufscheine, Todtenscheine zc. darf der Seelsorger, wenn sie zur Eingehung einer Civilehe (in Oesterreich) gebraucht werden sollten, nie den Parteien

ausfolgen; der competenten politischen Behörde aber kann er sie nicht verweigern.

25. Bei Trauungen trägt der delegierende Pfarrer den Trauungsact ohne Reihenzahl in seine Matrif ein; der delegierte Seelsorger aber mit fortlaufender Reihenzahl unter Beziehung des Delegations Schreibens des ordentlichen Seelsorgers und zeigt dem delegierenden Seelsorger binnen acht Tagen die Eheschließung an. Dieses gilt auch bei gemischten und Civil-Ehen, wenn die Eheleute später von dem katholischen Seelsorger sich kirchlich trauen lassen, nachdem sie den kirchlichen Vorschriften Genüge geleistet haben. Kirchl. Verordn.-Blatt 1883, I. VI.

Die Eintragung der Beerdigung ohne Reihenzahl findet statt, wo nur die Beerdigung aber nicht der Sterbefall zu registrieren ist. Kirchl. Verordn.-Blatt 1882, V. V. und 1883, VII. III.

Die im Laufe eines Jahres sich ergebenden Matrifenfälle sind mit fortlaufender Reihenzahl und in der Ordnung, in welcher dieselben zur Anzeige gebracht werden, einzutragen und am Schluß des Jahres die Matrifen abzuschließen und zu unterfertigen.

Der Matrifenführer hat am Ende einer jeden Seite der Matrif, nachdem er die darauf befindlichen Eintragungen richtig befunden, seinen Namen zu unterzeichnen.

Auskünfte betreff der von minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen beizubringenden Nachweise behufs Zulassung der Eheschließung in Oesterreich: Vgl. Kirchl. Verordn.-Blatt 1879, I. XI.

26. Die Matrifenbücher und andere die Seelsorge betreffenden Schriften sind unverzüglich bei der Todesfallaufnahme des Pfarrers zu verzeichnen und von dem anwesenden geistlichen Commissär zu übernehmen und in die Sperre zu nehmen. Auch rücksichtlich der übrigen Nachlassgegenstände ist die Sperre auf solche Art vorzunehmen, daß die Benützung des Pfarrgebäudes dadurch so wenig als möglich gehindert werde und ist für die möglichst beschleunigte Aufhebung der Sperre Sorge zu tragen.

27. Den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur andern normiert das Gesetz vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49).

Damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Aus tretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft berufene politische Behörde ist die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshaupt-

mannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeinde-Statute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde.

Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei. Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muß der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden. Durchf.-Verordn. der Minister für Cultus und Unterricht und des Innern vom 18. Jänner 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 13). Bei einer Conversion am Sterbebette gibt der betreffende Kranke seine Erklärung in Gegenwart von drei Zeugen ab, welche dieselbe zu Protokoll nehmen, und hierüber der politischen Behörde die Anzeige erstatten.

Eine Austrittserklärung ohne Anzeige an die politische Behörde ist rechtlich unwirksam, daher auch erst von dem Momente dieser Anzeige der betreffende Seelsorger berechtigt ist, die Eintrittserklärung als rechtlich erfolgt anzusehen.

Wenn in Folge dieses bedauerlich leicht gemachten Schrittes zum Religionswechsel ein Abfall von der katholischen Religion vorkommt, so ist das stets Fall für Fall an das F.-B. Ordinariat zu berichten, welches den Seelsorger, der die unglückliche Person im Taufbuche hat, zur Anmerkung des Abfalles veranlassen wird.

Wenn es sich um eine Conversion, um eine Rückkehr oder Aufnahme in die katholische Kirche handelt, so hat der Seelsorger um Weisung sich an das Ordinariat zu wenden. Damit der Convertit den Nachweis beibringen könne, daß er in die katholische Kirche aufgenommen worden sei, ist demselben entweder ein Zeugnis über die geschehene Aufnahme auszufolgen, oder auf dem von demselben beigebrachten Taufscheine anzumerken: „Daß die auf diesem Scheine vorgezeichnete Person in gesetzlicher Weise in die Gemeinschaft der heiligen katholischen Kirche aufgenommen worden sei, wird hiemit bestätigt. N. N., Pfarrer.“

II.

Copien und Abschriften der Matrikenbücher.

28. In der Sorge größtmöglicher Sicherstellung so wichtiger Urkunden und eines zweckmäßigen Ersatzes für den Fall eines Verlustes oder der Zerstörung der Matrikenbücher ist die Vorschrift begründet, die Matriken in zwei Exemplaren zu führen, derart, daß jedes den Wert eines Originales hat, und für den Fall der Noth ein Ersatz möglich wird.

Die Herren Dechante haben sowohl auf die genaue Führung der Matrikenbücher zu sehen, als auch die Abschriften oder Copien einer sorgfältigen Revision zu unterziehen, die vorkommenden Fehler bei der Collationierung nach Thunlichkeit sogleich zu bemerken, und vor der Vorlage der vidimirten

Copien verbessern zu lassen, bedeutende Gebrechen aber dem F.-B. Ordinariate zur Kenntniß zu bringen. Sammlung specieller Disciplinar- und Pastoral-Vorschriften für die Lav. Diöcese, pag. 16.

Die Matrikenabschriften sind alljährlich abzuschließen und mit der Aufschrift zu versehen: „Copie des . . . Buches bei der Pfarre N. für das Jahr . . .“ Die Aufschriften müssen mit der Unterschrift des Seelsorgers versehen sein; die Beglaubigung durch den Dechant kann geschehen mit der Formel: „Collationiert und dem Original- (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-) Protokolle gleichlautend befunden.“ — Datum, Unterschrift des Dechantes.

Die Matriken-Abschriften sind mit einem alphabetischen Nachschlageregister zu versehen und von den Decanalämtern bis 1. November an das F.-B. Ordinariat einzusenden.

29. Damit der beabsichtigte Zweck der einzusendenden Matrikenabschriften erreicht werde, ist Sorge zu tragen, daß nachträglich in den Matrikenbüchern behördlich veranlaßte und genau durchgeführte Richtigstellungen, Zusätze, Abänderungen u. s. w. auch den eingefandten Abschriften einverleibt werden können.

Zu diesem Behufe sind alle im Verlaufe eines Jahres stattgefundenen Berichtigungen, Zusätze, Vaterschaftserklärungen, Legitimierungen, Eheconvalidationen, Ungültigkeitserklärungen u. dgl., welche für eine frühere Zeit durchgeführt wurden, betreffs welcher die Abschriften der eingezeichneten Acte schon eingesendet worden sind, wortgetreu, wie im Matrikelbuche, auf einer abgeordneten Bogen-Blanquette ersichtlich zu machen, und unter genauem Hinweise auf den betreffenden Act mit Angabe der Zeit und Zahl sogleich an das F.-B. Ordinariat einzusenden, damit dieselbe an betreffender Stelle beigelegt werde.

30. Praktische Regeln für das Verfahren, wenn sich die Nothwendigkeit einer Erneuerung, Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikenbücher herausstellt.

Wenn vor der Einsendung der Matrikenduplicate an das F.-B. Ordinariat eine Matrix abhanden kommt, oder einzelne Blätter derselben zerstört werden, so ist sogleich die Anzeige an das F.-B. Ordinariat zu erstatten, welches sich wegen Veranlassung der erforderlichen Erhebungen mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen setzen wird.

Hat der Matrikenführer mit oder ohne sein Verschulden die Eintragung eines Geburts-, Trauungs- oder Sterbefalles unterlassen, so holt er dieses Veräumnis, wenn der Fall im laufenden Jahre sich ereignet hat, mit gewissenhafter Genauigkeit in den Matriken nach, ohne jedoch die fortlaufende Reihenzahl zu unterbrechen.

Gehört der nicht eingetragene Fall in ein bereits verstrichenes Jahr, so ist der Matrikenführer verpflichtet, unter Nachweis, daß der in die Matriken einzutragende Act sich wirklich ereignet hat, und mit Bezeichnung der Ursache, warum

die rechtzeitige Eintragung unterblieb, sich an das F.-B. Ordinariat um die nothwendige Weisung, die nach Anordnung der Landesstelle erfolgen wird, zu wenden.

Ebenso hat sich der Matrikenführer an das F.-B. Ordinariat zu wenden, und nach Verfügung der Landesstelle zu benehmen, wenn er vielleicht durch falsche Angaben der Parteien irregeleitet, oder aus anderer Ursache unrichtige Daten (betreffend Zeit, Ort, Personen, Namensschreibung u. s. w.) in die Matrik eingetragen hat, welcher der Richtigkeit der Matriken wegen oder auf Verlangen der Parteien zu berichtigen sind. Keine Berichtigung darf eigenmächtig, sondern nur nach Anordnung des F.-B. Ordinariates in der von der Landesstelle angegebenen Form stattfinden.

Der einzige Fall der Eintragung einer Vaterschaftserklärung zu einem unehelichen Kinde und des Nachweises der erfolgten Verehelichung kann von dem Matrikenführer allein, ohne Intervention einer Behörde, in der Matrik durchgeführt werden, jedoch auch in diesem Falle sind die unter dem Artikel: „Legitimation durch darauffolgende Verehelichung“ näher bezeichneten Bedingungen und Vorschriften genauestens zu berücksichtigen.

Die Anordnungen und Weisungen des F.-B. Ordinariates wegen nachträglicher Eintragung oder Vornahme einer Berichtigung sind an gleicher Stelle mit Angabe der Behörde, des Datums und der Geschäftszahl anzuführen, und der Registratur-Fascikel, in dem sie verwahrt werden, zu bezeichnen.

Unmittelbare Aufträge oder Ersuchen um Vornahme von Berichtigungen seitens der politischen oder Gerichtsbehörden, oder derartige Bitten der Parteien, sind entweder mit Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen abzulehnen, oder nach Umständen an das F.-B. Ordinariat zu senden.

Über Anordnung des F.-B. Ordinariates können Anmerkungen die Disciplin und innere Angelegenheiten der Kirche betreffend in den Matrikenbüchern vorgemerkt werden, als z. B.: der Sterbefall eines Kindes, der Abfall vom heiligen katholischen Glauben u. s. w.

31. Zur Erzielung der möglichsten Gleichförmigkeit in der Schreibweise der Eigennamen sind die Namen der Länder, Städte, Pfarren, Ortschaften u. dgl., dann die Tauf- und Familiennamen sowohl in den Matrikenbüchern als auch in den Matrikenscheinen deutlich, correct, gut leserlich immer mit lateinischen Lettern zu schreiben. Bei Eintragung der Familiennamen in die Matrikenbücher darf kein Jota, kein Buchstabe von der vorherigen Schreibweise des Familiennamens abgeändert werden. Dieses gilt auch für die Ausstellung der Matrikenscheine und Matrikenauszüge, damit auf diese Weise die Identität und Continuität des Familiennamens erwiesen wird.

Zur Änderung des Familiennamens ist die Bewilligung der Landesstelle erforderlich. Erlaß des Minist. des Inn. vom 10. Mai 1880, Z. 1524.

32. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß das Erscheinen eines Pfarrlings in dem Pfarramte in Sachen der Matrikenführung nothwendig ist, und der vom Pfarrer zu dem Behufe vorgeladene, ohne gültige Entschuldigungsgründe vorzubringen, ausbleibt, so ist es Sache des Pfarrers, hievon der betreffenden Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten, und diese Behörde wird dann berufen sein, im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 das Weitere amtszuhandeln und zu beurtheilen, ob nicht nach Maßgabe des Falles die nachträgliche Eintragung der Daten in die Matrikeln nur auf Grund einer Bewilligung der politischen Landesstelle stattzufinden hätte.

III.

Änderung und Berichtigung der Matrikenbücher.

33. Nach vollendeter Eintragung eines Matrikenactes dürfen Berichtigungen unrichtiger Daten, Abänderungen und Zusätze in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1859, Z. 10.901 nur über Anordnung der politischen Landesstelle, welche sich wegen Ausführung dieser Anordnungen an das F.-B. Ordinariat wendet, vorgenommen werden. Dieser Erlaß lautet:

„Bei der Wichtigkeit, welche die Matrikenbücher sowohl für den Staat als die Kirche haben, stellt sich die Nothwendigkeit heraus, hinsichtlich des Weges, in dem die von den politischen Behörden zu veranlassenden Eintragungen in diese zu geschehen haben, für die Zukunft eine Gleichartigkeit des Verfahrens in der ganzen Monarchie einzuführen.

Das k. k. Ministerium des Innern findet sich deshalb im Einvernehmen mit dem Cultus-Ministerium veranlaßt, anzuordnen, daß, wenn in Folge Entscheides einer politischen Behörde Änderungen oder Zusätze in den Matrikenbüchern katholischer Pfarrämter vorgenommen werden müssen, diese in der Form, in welcher die ämtliche Eintragung stattfinden soll, von der politischen Landesbehörde im Wege des Ordinariates an jene Pfarrämter mit dem Ersuchen zu leiten seien, daß die treue Aufnahme der Änderung oder des Zusatzes in der Matrikel veranlaßt werde.

Man wendet sich gleichzeitig an das Justiz-Ministerium mit dem Ansuchen, die ihm unterstehenden Gerichtsbehörden anweisen zu wollen, die in Folge ihrer competenten Entscheidungen sich ergebenden Änderungen und Zusätze der Matrikenbücher künftig genau formuliert, unmittelbar der politischen Landesstelle einzusenden, welche dann gleichfalls im Wege des Ordinariates das weitere veranlassen wird.“ Kirchl. Verordn.-Blatt 1860, II. I.

Die Berichtigungen und nachträglichen Ergänzungen sind natürlich von amtswegen nur rücksichtlich jener Umstände vorzunehmen, für welche die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher

eigens eingerichtet sind, nicht aber rücksichtlich der einfließenden, auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände.

34. Wenn daher der Matrifenführer zu der Überzeugung gelangt, daß unrichtige Daten in die Matrif eingetragen oder in derselben vorkommende Namen unrichtig geschrieben worden sind, so ist er ex officio verpflichtet, die Richtigstellung derselben zu veranlassen und sich hierwegen mit einem Gesuche an das F.-B. Ordinariat zu wenden, welches daselbe der k. k. Statthalterei in Vorlage bringen wird. Diesem Gesuche sind ein wortgetreuer Matrifenauszug bezüglich des fehlerhaft eingetragenen Matrifenactes und die zur Richtigstellung dienlichen Matrifenscheine beizuschließen.

Den Parteien steht es frei, sich wegen Veranlassung der Matrifberichtigung entweder an den Matrifenführer selbst oder mit einem Gesuche (50 kr. Stempel) direct an die politische Behörde erster Instanz oder an die k. k. Statthalterei zu wenden.

35. Die von der Landesstelle angeordnete und durch das F.-B. Ordinariat mitgetheilte Matrifberichtigung ist beim betreffenden Matrifelacte wortgetreu und ohne alle Veränderung per extensum vorzumerken. Sollte aber die angeordnete Eintragung in unveränderter Form wegen Raumangel hier nicht möglich sein, so geschieht die Eintragung derselben in dem dermalen im Gebrauche stehenden Matrifebuche, und zwar in der Reihenfolge der vorkommenden Matrifefälle, ohne Reihenzahl, per extensum, und mit Hinweis auf die Stelle, wo die Eintragung des fraglichen Actes vorkommen sollte. Gleichzeitig muß aber an dieser Stelle eine Randbemerkung mit Hinweisung auf die geschehene Berichtigung (vide: Tom. . . pag. . . post numerum currentem . . .) beigefügt werden.

Nach durchgeführter Berichtigung ist sogleich ein wort- und zeichengetreuer ex officio Matrifenschein ohne alle Veränderung der in der Matrif befindlichen Eintragung zu verfassen und an das F.-B. Ordinariat zu übermitteln. Ein solcher wort- und zeichengetreuer ex officio Matrifenschein hat mithin sowohl die in der Matrif befindliche ursprüngliche mangelhafte Eintragung als auch die von der k. k. Statthalterei angeordnete Correctur unverändert zu enthalten, damit so das Corrigendum und Corrigens in Evidenz gebracht werden. Das Resultat der Correctur, d. i. die richtiggestellte Becheinigung des betreffenden Actes kommt erst im gestempelten Matrifenscheine zum Ausdrucke. Vergl. Das Schema 2 im Anhang. Kirchl. Verordn.-Bl. 1889, III. IV. Statth.-Erl. vom 24. April 1889, Z. 2646.

36. Über alle nachträglich in den Matrifbüchern behördlich veranlaßten und genau durchgeführten Richtigstellungen, Zusätze, Abänderungen u. s. w. ist alsdann ein wortgetreuer Matrifenauszug an das F.-B. Ordinariat zur Ergänzung des Duplicates einzusenden.

Sollte von irgend einer nicht competenten Behörde unmittelbar dem Matrifenführer ein Ersuchschreiben wegen

Berichtigung der Änderung einer Matrif zugehen, so ist dasselbe dem F.-B. Ordinariate einzusenden, welches diese Zuschrift der Landesstelle zur weiteren Veranlassung in Vorlage bringen wird.

Die nachträglichen Zusätze und Berichtigungen sind in den Matrifbüchern immer so einzutragen, daß die erste, ursprüngliche Eintragung des Actes von der späteren Ergänzung leicht zu erkennen sein wird.

37. Legitimierung unehelicher Kinder.

Unter Legitimation unehelich geborner Kinder versteht man eine gesetzliche Vorsorge und Verfügung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Wohles, wodurch zu Gunsten unehelicher Kinder insoweit eine Ausnahme gemacht wird, daß sie den ehelichen Kindern in rechtlicher Beziehung gleich gehalten werden.

Es gibt drei Arten der Legitimation: 1. Die Legitimation ex lege. 2. Die Legitimation per subsequens matrimonium. 3. Die Legitimation per rescriptum principis. Cfr. Allg. bürgerl. Gesetzbuch §§ 160, 161, 163 zc.

38. Nur in einem einzigen Falle gestattet das bürgerliche Gesetz, daß von Seite des Matrifenführers in späterer Zeit ohne Intervention einer staatlichen oder kirchlichen Behörde zu einem bereits eingetragenen Acte ein Zusatz in die Matrif gemacht werde. Die nachträgliche Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes kann nämlich nicht nur gleich bei der nach der Taufe stattfindenden Einschreibung des Kindes in das Taufbuch, sondern muß auch, unter Beobachtung der diesfalls vorgezeichneten Vorschriften, später, und zwar wann immer der als Vater sich angegebende Mann es verlangt, vorgenommen werden. Kirchl. Verordn.-Blatt 1868, VII. IV. und Schlußprotokoll der Pastoral-Conferenz pro 1884, XXXVI. pag. 1—7. Kirchl. Verordn.-Blatt 1884, VI. IX.

39. Die Legitimierung der unehelichen Kinder ist rechtzeitig zu besorgen.

Es liegt nicht bloß im Interesse der beteiligten Personen, sondern auch im staatlichen und kirchlichen Interesse, die rechtzeitige Ordnung des Familienstandes hinsichtlich vorehelich geborener per subsequens matrimonium legitimierter Kinder thunlichst zu fördern, und da zu diesem Behufe den Seelsorgern und Matrifenführern am meisten Gelegenheit geboten ist, dieses gute Werk zu fördern, werden hiemit die Seelsorger eingeladen, in allen derlei Fällen ihren Einfluß geltend zu machen, damit die Legitimation vorehelicher Kinder seitens ihrer Eltern im Geburtsbuche ohne Aufschub zur Durchführung gelange. Kirchl. Verordn.-Blatt 1892, III. V.

40. Die im Ehebruche erzeugten Kinder können kirchlicherseits nicht legitimiert werden. Weil aber das bürgerliche Recht eine Ehelichkeits-Legitimation auch im Ehebruche gezeugter Kinder zuläßt, sofern nur dieser Ehebruch nicht gerichtlich erwiesen ist, so haben sich solche Eheleute, denen es um die Vorschreibung der Ehelichkeits-Legitimation ihrer im Ehebruche

erzeugten Kinder betreffs der staatlichen und bürgerlichen Rechtswirkungen zu thun ist, an die k. k. Statthalterei im Wege der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften zu wenden.

Im Falle der Legitimation eines im Ehebruche erzeugten Kindes, dessen Eltern civilrechtlich getraut worden sind, ist in der Taufmatrik an Stelle der Eintragung des Taufactes des betreffenden Kindes mit Beziehung auf die im Wege des bischöflichen Ordinariates erhaltene Zustimmung der k. k. Statthalterei anzumerken: „Dieses Kind ist durch die nachfolgende Ehe der Eltern, geschlossen vor dem Magistrate . . . am . . . im Sinne des § 161 des N. B. G. legitimiert worden.“ Erlaß des k. k. Minist. d. Inn. ddo. 30. Nov. 1898, Z. 38.242. Cfr. Currenda Consistorialis Olomucensis I. anni 1899, num. 1781, pag. 5.

41. Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1885, Z. 13.893 kann die Eintragung des angeblichen Vaters und sonach die Anmerkung der per subsequens matrim. erfolgten Legitimation des unehelichen Kindes in den Geburtsmatrikeln nicht durchgeführt werden, wenn der Vater todt ist, sondern dazu gehört stets ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil.

42. Vaterschaftserklärung und Legitimation sind übrigens nicht zu confundieren und genau auseinander zu halten.

Die Anmerkung der späteren Berehelichung der Eltern eines außerehelichen Kindes in dem Geburts- und Taufbuche geschieht auf nachstehende Weise:

Hat die Eheschließung vor dem Seelsorger stattgefunden, in dessen Geburtsbuch die Geburt des außerehelichen Kindes eingetragen wurde, so geschieht die Anmerkung der Trauung in folgender Weise: „Laut Trauungsbuches Tom. . . . Pag. . . . , Nr. . . . der hiesigen Pfarre hat N. N. mit N. N. am ddo. . . . die Ehe geschlossen.“

Hätte die Eheschließung anderswo stattgefunden, so muß der Trauungsschein beigebracht werden, und es hätte dann die Anmerkung in dieser Form zu geschehen: „Laut des beigebrachten Trauungsscheines des katholischen Pfarramtes N., ddo. . . . hat N. N. mit N. N. vor dem . . . am . . . die Ehe geschlossen“; „Laut des beigebrachten Trauungsscheines des evangelischen Pfarramtes N. hat u. s. w.“; oder: „Laut des Amtszeugnisses der politischen Bezirksbehörde N., ddo. . . hat N. N. mit N. N. vor dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde in N. am . . . die Ehe geschlossen.“

Die genaue Bezeichnung des Amtes, vor welchem die Erklärung der Einwilligung zur Ehe stattgefunden hat, ist nothwendig.

43. Die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschriften sind den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen. Kirchl. Verordn.-Blatt 1897, X. VI.

44. Übrigens darf wegen einer in die Matrik einzutragenden Berichtigung oder wegen eines einer Eintragung beizufügenden Zusatzes Nichts ausgelöscht oder gestrichen, noch weniger radiert oder überklebt werden; sondern die angeordneten Änderungen oder Zusätze sind in der betreffenden oder in der Anmerkungs-Rubrik wörtlich, wie sie in dem diesbezüglichen Erlasse formuliert sind, mit Angabe der Behörde, des Datums und der Geschäftszahl beizusetzen.

45. Wenn nun das Taufprotokoll solchergestalt berichtigt wird, so kann aus demselben ein Auszug oder sogenannter Taufschein, welcher keine wörtliche Geschichtserzählung der Umstände, sondern nur die wahren, zum Geburtsstande des Kindes gehörigen Daten enthalten darf, ausgefertigt und den Eltern nachgeschickt werden.

46. Für die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder ist statt des Taufscheines ein Taufzeugnis mit Benützung der gedruckten Blanquette anzustellen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Verfügung in gegebenen Fällen auch bei den Trauungs- und Sterbematriken in Ausführung zu bringen sei.

IV.

Matrikenscheine.

47. Matrikenscheine sind die in gesetzlicher Form abgefaßten Auszüge aus den pfarrlichen Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern, deren Ausstellung den Matrikführern zusteht. Sie haben als öffentliche Urkunden gesetzliche Beweiskraft, wenn sie nach den bestehenden Vorschriften ausgestellt sind. Sie müssen genau nach dem Inhalte der Matrik, deren Auszüge sie sind, ausgestellt, von dem ausstellenden Seelsorger eigenhändig unterschrieben und mit dem Pfarrsiegel versehen und datiert sein. Auch die Geschäftszahl des Gestionsprotokolles soll nicht fehlen. Mit Hfd. vom 30. April 1789, Z. 9689 (Z. G. S. Bd. 17, Nr. 7) wurden Formulare für Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine vorgeschrieben. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Formulare hat die k. k. Statthalterei in Graz ddo. 7. April 1886, Z. 6707 eine bestimmte Form dieser Matrikenblanquette angeordnet und das F.-B. Lavanter Ordinariat ersucht, nur eine Buchdruckerei in der Diöcese mit der Drucklegung dieser Formulare zu betrauen. In Folge dessen wurde mit Erlaß des F.-B. Lavanter Consistoriums vom 23. Juni 1886, Z. 869 die St. Cyrillus-Buchdruckerei in Marburg mit der Drucklegung dieser Matriken-Blanquetten betraut und wurden die Pfarr- und Kirchenvorstehungen angewiesen, diese wie auch andere zum amtlichen Gebrauch erforderlichen Drucksorten nur bei der oberwähnten Vereins-Buchdruckerei zu bestellen.

48. Zudem die Staatsverwaltung den aus den Pfarrmatriken gemachten Auszügen bei der Behandlung verschiedener Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens die Kraft eines vollen

Beweises einräumt, ist es selbstverständlich Pflicht des Matrikenführers, bei Verfassung dieser Auszüge mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Die Matrikenscheine müssen genau nach dem Inhalte der Matrik mit Hinweglassung aller Erläuterungen ausgestellt sein.

Nach der niederöstr. R.-Vdg. vom 21. October 1797, Z. 3185, darf der Taufschein im Falle einer gesetzlich vorgenommenen Nichtigstellung der Taufmatrik keine wörtliche Geschichtserzählung der Umstände, sondern nur die wahren, zum Geburtsstande des Kindes gehörigen Daten enthalten. Weshalb nach durchgeführter Berichtigung bei Ausstellung eines Matrikenscheines die richtig gestellten Umstände in denselben aufgenommen werden, die Berichtigung selbst aber weggelassen wird. Im Falle, daß der Familienname berichtigt worden ist, kann die alte Schreibweise des Familiennamens in der Parenthese beigelegt werden, damit die Identität und Continuität des Familiennamens desto mehr constatirt wird.

49. Bei Erfolgung von Matrikenscheinen darf weiters nach Erlaß des k. k. Ministeriums des Inn. vom 10. Mai 1883, Z. 1524 „an der in der Matrik vorkommenden Schreibweise der Familiennamen, gleichviel ob dieselbe nach Anschauung des Matrikenführers oder der Partei sprachlich oder orthographisch richtig ist oder nicht, keine wie immer geartete Änderung vorgenommen werden.“

Es sind diesbezüglich die im Kirchl. Verordn.-Blatte vom 15. Februar 1895, I. V., und vom 25. Mai 1896, III. III. enthaltenen Weisungen genau zu befolgen.

Um Fälschungen vorzubeugen ist der Tag und das Jahr der Geburt, der Trauung und des Todes nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1852, Z. 704, ist auf Grund des Erlasses des k. k. Minist. des Innern vom 17. Febr. 1852, Z. 2103, bei Ausstellung der Matrikenscheine, dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch der Name des Landes (Kreises, Districtes, Comitates) und der Bezirkshauptmannschaft beizusetzen.

50. Die zum Amtsgebrauche ausgestellten Matrikenscheine und Auszüge sind in der Sprache auszustellen, in welcher die Matriken geführt werden, resp. die Matrikenacte eingetragen sind.

Mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juni 1858, Z. 27.298 ist vorgeschrieben, daß den in der slavischen Sprache auszustellenden und für nicht slavische Länder bestimmten Matrikenscheinen entweder eine lateinische oder eine deutsche Übersetzung des Inhaltes beizufügen sei.

Für die Übersetzung von in einer fremden Sprache verfaßten Matrikenscheinen haben die Parteien in legaler Weise Sorge zu tragen.

51. Der Matrikenführer ist für die vollkommene Übereinstimmung der in was immer für einer Form ausgefertigten Auszüge aus den Matriken mit dem Inhalte derselben persönlich verantwortlich und hat sie sonach eigenhändig zu unterfertigen und denselben das Pfarrsiegel beizudrücken.

Die Beidrückung einer das Facsimile der Namens- und Titelfertigung des Pfarrers bezeichnenden Stampiglie statt der eigenhändigen Unterschrift auf öffentliche, zu staatlichen Zwecken dienende Urkunden, ist dem Matrikenführer nicht gestattet (R.-ö. Statth.-Erlaß vom 14. Jänner 1872, Z. 26.656).

Das Recht zur Ausstellung von Matrikenscheinen kommt nach Ministerial-Erlaß vom 10. August 1886, Z. 7191, bloß dem Pfarrer zu, in dessen Matrik die Eintragung des Matrikenactes mit Reihezahl vorzunehmen ist; Tauf- und Todtenscheine auszustellen ist also jener Pfarrer berechtigt, in dessen Matrikenbezirke sich der Geburts- oder Todesfall ereignet hat.

52. Übrigens ist der Seelsorger verpflichtet, über Verlangen der Behörde einen Taufschein auch in dem Falle auszufolgen, wenn das mit Reihezahl in seinem Geburts- und Taufbuche eingetragene Kind entweder vor vollendetem 7. Lebensjahre bei einem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, der Religion derselben folgt, oder wenn das katholisch getaufte Kind in Folge Vertrages seiner Eltern bei Eingehung einer gemischten Ehe akatholisch zu erziehen ist, oder nach vollendetem 14. Lebensjahre aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

Wenn hingegen eine akatholische ledige Kindesmutter, deren uneheliche Kinder von dem akatholischen Pfarrer getauft wurden, nachträglich mit dem natürlichen Vater des Kindes eine gemischte Ehe eingeht, bei welcher durch Vertrag die katholische Erziehung aller Kinder festgesetzt ist, so hat der katholische Seelsorger auf den von dem akatholischen Pfarrer nach vorgenommener Legitimationsvorschrift ausgefertigten Taufscheinen jener Kinder, die das 7. Lebensjahr erreicht haben, Nachstehendes anzumerken:

Laut des beim hierortigen Pfarramte am auf Grund des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, geschlossenen Vertrages, ist obgenanntes Kind in der katholischen Religion zu erziehen und somit zur katholischen Kirche zuständig.

Pfarramt am N. N., Pfarrer.

Zum Behufe der Evidenzhaltung sind derlei Kinder, die akatholisch getauft sind und vor erreichtem 7. Lebensjahre der katholischen Kirche zugeschrieben werden, in der Convertiten-Matrik einzutragen.

Würde seitens der k. k. Statthalterei die Löschung des Geburtsactes eines getauften Kindes, welches vorschriftsmäßig in die Matrik einer anderen Confession oder in die von der politischen Behörde erster Instanz geführte Geburtsmatrik eingetragen war, angeordnet, so ist der Seelsorger selbstverständlich berechtigt, im Bedarfsfalle über die vorgenommene Taufe einen Taufschein auszustellen.

V.

Wortgetreue Matrifen-Auszüge (Extracte).

53. Die Matrifenauszüge, welche der Matrifenführer anlässlich einer Vaterschaftserklärung, Legitimationsvorschreibung oder einer behördlich angeordneten Berichtigung einer Matrif an das k. k. Ordinariat zur Ergänzung des Duplicates einzusenden hat, müssen sowohl die ursprüngliche Eintragung des Matrifenactes mit allen Ausstreichungen oder etwa vorgenommenen Correcturen, als auch die aufgetragene Berichtigung oder den beizufügenden Zusatz **wortgetreu** enthalten. Erlafs der k. k. Statthalterei vom 24. April 1889, Z. 2646, mitgetheilt im Kirchl. Verordn.-Blatte vom 31. Mai 1889, Nr. 1260, III.

Die Matrifenauszüge über eine Vaterschaftserklärung oder Legitimationsvorschreibung, die der Matrifenführer selbst in gesetzlicher Weise vornehmen kann, haben auch die eigenhändigen Unterschriften der dabei intervenierenden Personen zu enthalten.

Desgleichen müssen die von den politischen Behörden zum Behufe der Richtigstellung eines Matrifenactes abverlangten Matrifenauszüge sowohl die ursprüngliche Eintragung, als auch die etwaigen Berichtigungen und Zusätze des betreffenden Matrifenactes **wort- und zeichengetreu** ausweisen. Es darf daher der in der Matrif unrichtig eingetragene Familienname nicht verändert werden. Bei Ausstellung gewöhnlicher Matrifenscheine wird jedoch die Berichtigung weggelassen und der Familienname, wie derselbe durch die Berichtigung richtig gestellt wurde, an Stelle des unrichtig geschriebenen eingesetzt.

Zur Ausstellung dieser wort- und zeichengetreuen ex offio Matrifen-Auszüge kann die gewöhnliche für die Matrifenscheine bestimmte gedruckte Blanquette verwendet werden, in welcher dann die angeordnete Berichtigung auf der ersten Seite durch alle Rubriken per extensum wortgetreu und ohne alle Veränderung eingetragen wird. Im Falle der Wortlaut der Matrifenberichtigung mehr Raum erfordert, als auf der ersten Seite zur Verfügung steht, so kann auch die Kehrseite des Matrifenscheines dazu benützt werden; nur muß man in diesem Falle dieses auf der ersten Seite durch das Wort „Vertatur“ ersichtlich machen, und auf der Kehrseite die pfarramtliche Fertigung mit Pfarramtsiegel beisehen. Es können aber auch die großen Matrifenbuch-Blanquetten dazu verwendet werden, was jedoch wegen unbequemen Formates nicht empfohlen wird.

VI.

Ausfertigung von Matrifen-Auszügen zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung.

54. Nach Maßgabe des kaiserlichen Patentes vom 20. Februar 1784, Jos.-Ges.-S. Nr. 113, haben die Geburts-, Trauungs- und Sterbematrifen die Bestimmung, zunächst Zwecken der öffentlichen Verwaltung zu dienen, und

dann, einzelnen Familien oder Personen Urkunden über ihre persönlichen Verhältnisse zu liefern. Die Auskünfte für Zwecke der öffentlichen Verwaltung können nur von den Verwaltungsbehörden des Staates oder in deren Auftrage in Anspruch genommen werden.

Die Matrifenführer sind als auch vom Staate bestellte Organe verpflichtet, die von politischen Behörden zu Verwaltungszwecken oder überhaupt zum allgemeinen, öffentlichen Wohle abverlangten Matrifenberichte und Matrifenauszüge gewissenhaft zu verfassen und zu liefern.

Anderer staatliche Behörden, (Schulbehörden, Finanzbehörden u. s. w.) pflegen sich zu Amtszwecken benötigte ex offio Matrifenauszüge im Wege der staatlichen Bezirksbehörde zu beschaffen.

Eine Abgabe von gebührenfreien Matrifenauszügen für die Zwecke des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden ist im allgemeinen nicht vorgeschrieben, und kann eine solche daher nur ausnahmsweise aus einem speciellen Titel (z. B. jenem der Armenpflege) überhaupt stattfinden.

Den von der Gemeinde in Geschäften des übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereiches (z. B. in Stellungssachen, Landsturm-Angelegenheiten, Sanitätswesen u. s. w.) an die Pfarrämter ergehenden Requisitionen um Ausfertigung gebührenfreier Matrifenauszüge dagegen sind die letzteren zu entsprechen verpflichtet; sollten sich hinsichtlich des Bestandes oder Umfanges dieser Verpflichtung Zweifel ergeben, so wird die Entscheidung der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde einzuholen sein.

Anderer autonome Behörden der öffentlichen Verwaltung (Bezirksausschüsse, Bezirksarmenräthe, Landesauschüsse u. s. w.) wenden sich nach der herrschenden Praxis in der Regel durch die zuständige politische Bezirksbehörde um Erlangung etwa benötigter gebührenfreier Matrifenextracte an die Pfarrämter. Sollte dennoch die eine oder die andere dieser Behörden eine solche Requisition direct an das betheiligte Pfarramt richten, so wird einer solchen Requisition — im Falle besonderer Zweifel allenfalls nach vorheriger Anfrage bei der zuständigen politischen Behörde — ebenfalls zu entsprechen sein.

Sollte ein Civilgericht, sei es in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, sei es zu Justiz-Verwaltungszwecken gebührenfreie Matrifenauszüge von einem Pfarramte einzuholen sich bemüßiget finden, so wird selbstverständlich derlei Requisitionen, welche zu überprüfen nicht Sache der Pfarrämter sein kann, Folge zu leisten sein. In gleicher Weise ist sich gegenüber derartigen Requisitionen zu benehmen, die von einem k. k. Notar in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär an ein Pfarramt ergehen.

Rückfichtlich Ausstellung ungestempelter Matrifenauszüge zum Behufe von Verlassenschafts-Abhandlungen und in Vormundschafts-Angelegenheiten ist der Erlafs der k. k. Statthalterei vom 28. November 1887, Z. 24.494 maßgebend. Derselbe ist enthalten im Kirchl. Verordn.-Bl. 1888, II. IX.

Schließlich sei noch erwähnt, daß es keinem Anstande unterliegt, Vorstehungen von Ämtern und Anstalten für ihre Zwecke einzelne Matrikendaten in Form eines Schreibens, ohne Datum und Unterschrift, welches also nicht den Parteien in die Hände gelangt, bekannt zu geben, wenn hiedurch nicht die oben angeedeuteten Vorschriften oder die Erfüllung der Stempelpflicht umgangen wird, worüber in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde eingeholt werden soll. Vorsichtshalber ist auf derlei Auszügen oben anzuführen der Zweck, zu welchem derselbe ausgestellt wurde, und der Name der Person, für welche dieses geschehen ist, z. B.: Im Verlasse des N. N.

55. Stempelbehandlung der Matrikenauszüge und Matrikenscheine.

Werden Matrikenauszüge oder Matrikenscheine von einer öffentlichen Behörde in Anspruch genommen, so ist für die Behandlung derselben hinsichtlich der Stempelfreiheit oder Stempelpflicht im allgemeinen die Tarifpost 117, lit. m des kaiserlichen Patentens vom 9. Febr. 1850 (Gebühren-Gesetz) maßgebend, welche lautet:

„Zeugnisse, welche . . . überhaupt zu einem amtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden, sind bedingt gebührenfrei für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen.“

Bei Ausstellung nicht stempelpflichtiger Matrikenscheine ist Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebührengesetzes zu beachten, welcher lautet: „Wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifes eine Rechtsurkunde oder ein Zeugnis, oder eine amtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden soll, so ist an der Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.“ Kirchl. Verordn.-Blatt 1888, II. IX.

Der Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. Juni 1894, Z. 24.914 betreffend die Stempelfreiheit der Matrikenauszüge für den amtlichen Gebrauch ist enthalten im Kirchl. Verordn.-Blatte ddo. 31. Juli 1895, V. II.

56. Eine Abgabe von gebührenfreien Matrikenauszügen für Zwecke der Gemeindeverwaltung, zur Anlegung und Führung der Gemeindematrikel kann nicht in Anspruch genommen werden. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1875, Z. 2417.

Die Ausfertigung von Matrikenauszügen und Matrikenscheinen für Privatpersonen kann aber nur mit Beachtung der Stempelvorschriften geschehen, insoweit nicht bestehende Gesetze und Vorschriften die gebührenfreie Abgabe von dergleichen Auszügen an Private (wie z. B. von Trauungs-scheinen an die dauernd Beurlaubten und Reservemänner) normieren. Kirchl. Verordn.-Blatt 1895, V. II.

Das kaiserliche Patent vom 9. Februar 1850 enthält bezüglich der Matrikenauszüge folgende Bestimmung: „Matrikenauszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungs- oder Todtenscheine . . . von jedem Bogen 50 kr.“ (Stempel zu verwenden).

Anmerkung. Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 50 kr. so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

Die Marke mit einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stempelpflichtigen nicht gestattet. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 1. December 1854, (N.-G.-Bl. Nr. 306).

57. Matrikenauszüge zu Schulzwecken oder zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbüchern.

„Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 3. October 1883, Z. 29.800, über eine Eingabe in Betreff der Stempelbehandlung der zu Schulzwecken oder zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbüchern ausgestellten Matrikenauszüge bedeutet, daß alle jene Auskünfte aus den Pfarrmatriken, insbesondere auch die sogenannten Tauf- und Geburtszettel, welche von Privatpersonen, beziehungsweise von den Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Vertreter zu Schulzwecken respective behufs Aufnahme der Kinder in die Schule requiriert werden, in der Voraussetzung, daß diese Auskünfte die Bestätigung des Pfarramtes rücksichtlich des Matrikenführers enthalten, der in der L.-P. 73 Geb.-Ges. angeordneten Gebühr unterliegen, daher an diese Personen ohne Beobachtung der gesetzlichen Stempelvorschriften nicht ausgefolgt werden dürfen.“

Nach den bestehenden Landesgesetzen ist der Ortsschulrath berufen, bei Beginn des Schuljahres die Aufzeichnung aller schulpflichtigen Kinder des Kirchensprengels vorzunehmen und für die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches Sorge zu tragen.

Demselben obliegt es daher ausschließlich, die auf den Beginn der Schulpflicht der Kinder bezugnehmenden Auskünfte aus den Pfarrmatriken zu requirieren, während für die Eltern oder deren Vertreter eine derartige Verpflichtung nicht besteht.

Den an den Ortsschulrath in seiner Eigenschaft als öffentliche Schulbehörde aus dem gedachten Anlasse ausgefolgten Auszügen aus den Matriken kommt im Sinne der L.-P. 117 lit. m Geb.-Ges., die bedingte Gebührenfreiheit zu, in Folge dessen die Bestimmung des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Gebürentarife auf dieselben Anwendung findet. Die auf diese Matrikenauszüge beizusetzende Clausel lautet: „Zum Amtsgebrauche des Ortsschulrates in N.“

Die zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- und Arbeitsbüchern requirierten Matrikenauszüge sind gleichfalls nach der bezogenen L.-P. 83 stempelpflichtig, da ein gesetzlicher Befreiungsgrund für diese Ausfertigungen nicht besteht.

58. Matrikenauszüge zum Zwecke der Armenpflege.

Mit Erlaß vom 12. März 1896, Z. 55.842 ex 1885, hat das k. k. Finanz-Ministerium eröffnet, daß den vom Bezirksarmenräthe zum Zwecke der Armenpflege requirierten Matrikenauszügen die Stempelfreiheit im Sinne der Tarifpost 117 m Geb.-Ges., unter den Modalitäten des Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. Juni 1894, Z. 24.914, zukommt.

Über Verlangen der Gemeinden zu dem gedachten Zwecke sind sie nur dann stempelfrei zu erfolgen, wenn die Gemeinde den Auftrag des Bezirksarmenrathes oder einer Behörde, oder eines Amtes zur Vorlage solcher Matrikenauszüge dem Pfarramte vorweist.

Schließlich wird bemerkt, daß es keinem Anstande unterliegt, daß der Bezirksarmenrath statt der förmlichen Matrikenauszüge zum genannten Zwecke einzelne Geburts- und Trauungsdaten in Form eines Schreibens vom Pfarramte verlangt.

Clausel: „Zum Amtsgebrauche des Landesauschusses wegen Übernahme auf den Landes-Armenverband.“

59. Vorschrift, betreffend die Ausstellung der Armutzeugnisse. Kirchl. Verordn.-Blatt 1897, V. IV.

60. Pfarrämtliche Lebensbestätigung auf Zahlungsquittungen über Personen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge.

In der Eigenschaft als Matrikenführer haben die Seelsorger die Pflicht, auf den Quittungen der Pensionisten oder jener Personen, welche aus irgend einem öffentlichen Fonds ein Gnadengehalt beziehen, die Lebensbestätigung vorschristmäßig mit Beisehung des Pfarrsiegels und Datums vorzunehmen und zwar in folgender Weise: Bei männlichen Personen muß geschrieben werden: „Lebt in der Pfarre“; bei Witwen: „Lebt als Witwe in der Pfarre“; bei Waisen, sie mögen unmündig oder mündig sein: „Lebt als unverjorgte Waise“. Kirchl. Verordn.-Blatt 1870, IV. III.

Bei diesen Lebensbestätigungen haben die Seelsorger bei eigener Verantwortung, eventuell Ersatzpflicht stets mit unparteiischer Strenge, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

61. Sofortige Anzeigen über Todes- und Trauungsfälle der im Genusse von Pensionen, Provisionen u. stehenden Civil- und Militärpersonen.

In dem mit dem Hofkammerdecrete vom 17. April 1834, P.-G.-S. Bd. 62 Nr. 49, im Einvernehmen mit den betreffenden Hofstellen zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben erlassenen Vorschriften, und zwar in der Nachschrift C an die Pfarrvorsteher wird im § 8 denselben zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihrem Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder einem sonstigen Ararialbezüge theilhaften Partei, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- und Militärbeamten oder Officieren unverzüglich der vorgesetzten politischen Behörde (jetzt regelmäßig Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde mit eigenem Statute) anzuzeigen. Diese Matriken-scheine sind gebührenfrei auszustellen.

Bei Todesfällen von Militär-Witwen oder Waisen, welche mit Versorgungsgegenständen theilhaft sind, sind die diesbezüglichen Anweisungsbogen oder auch nur Anzeigen an die militärische Evidenzbehörde erster Instanz des Aufenthaltsortes, d. i. an das Ergänzungs-Bezirks-Commando oder Platz-Commando einzusenden. Kirchl. Verordn.-Bl. 1892, I. VI.

62. Ferner kommt hinsichtlich der Todesfälle der Patental-Invaliden aus der mit dem Rescripte des Kriegs-Ministeriums vom 29. Juni 1864, Z. 4121, erlassenen provisorischen Instruction über die Evidenzhaltung des Standes und über die Berechnung der Gebühren der erwähnten Invaliden die Bestimmung des § 10 zu beachten, welcher also lautet:

„Die Patental-Urkunde eines mit Tod abgegangenen Patental-Invaliden ist vor der Beerdigung dem Pfarrer vorzulegen, welcher diese zu durchstreichen, den Tag des Todes des Invaliden beizusetzen und unmittelbar im Wege des Ergänzungsbezirks-, respective Grenz-Regiments-Commandos an das betreffende Invalidenhaus-Commando zu übersenden hat.“ Kirchl. Verordn.-Blatt 1870, V. V.

Bei vorkommenden Sterbefällen von Militärpersonen des Ruhestandes oder des Verhältnisses außer Dienst, ist sogleich ein ex offio Todtenschein an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft oder an das Ergänzungs-Bezirks-, beziehungsweise Platz-Commando einzusenden. Kirchl. Verordn.-Bl. 1899, III. 17.

Endlich haben die Pfarrer, sowie die Stifts- und Kloster-vorsteher jeden in dem Bereiche ihres Wirkungskreises sich ergebenden Todesfall eines Priesters dem F.-B. Ordinariat zur Kenntnis zu bringen und bei Todesfällen pensionierter Priester allzeit den Betrag der Pension und den Fonds, aus welchen sie bezogen wurde, anzuzeigen, damit das F.-B. Ordinariat in die Lage komme, die Einstellung der Pension gehörigen Ortes zu veranlassen.

63. Ausfertigungen aus den Matriken zu statistischen Zwecken.

Auf gesetzliche Anordnung erfolgt alle zehn Jahre eine allgemeine Volkszählung, für welche die Matrikenführer zahlreiche aber gekürzte Daten aus den Geburtsbüchern nach eigenen Formularen auf den von den Behörden beizustellenden Druckorten auszufertigen haben.

Zur Constatierung der Volksbewegung ist angeordnet, daß die jährlich zu liefernden Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle von den Seelsorgern vierteljährig und zwar für das I. Quartal bis 15. April, für das II. Quartal bis 15. Juli, für das III. Quartal bis 15. October, für das IV. Quartal bis 15. Jänner, bei den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen sind. — Die dazu erforderlichen Druckorten werden den Seelsorgern beigelegt. Kirchl. Verordn.-Blatt 1895, III. V.

64. Ausweise über die vorgekommenen Legitimationen unehelicher Kinder.

Mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1886, Z. 21.131 wurde angeordnet, daß vom I. Quartal 1886 die Matrikenführer gleichzeitig mit den Auszügen über Trauungen, Geburten und Sterbefällen, auch Ausweise über die vorgekommenen Legitimierungen unehelicher Kinder nach einem amtlich zuzufertigenden Formulare quartalsweise den politischen Behörden einzusenden haben.

Für den Fall, daß in einem Quartale keine solche Legitimierung vorgekommen ist, ist eine negative Anzeige zu erstatten. Kirchl. Verordn.-Blatt 1886, II. III.; 1897, V. III. und X. VI.

65. Auf Ansuchen des k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 5. März 1886, Z. 2250 haben die Matrikenführer, da es sich um das Wohl vieler Pfarrinsassen handelt, monatlich auf eigenen beizustellenden Blanquetten den Namen, Sterbetag und Wohnort der Verstorbenen dem k. k. Bezirksgerichte bekannt zu geben, um rechtzeitig die Nachlassverhandlungen vornehmen zu können.

66. Behufs Aufstellung eines Vormundes sind die unehelichen Kinder auf einer dazu bestimmten Blanquette mit Angabe des Namens des Kindes und der Mutter, deren Stand und Wohnung nebst Geburtsdatum quartaliter den k. k. Bezirksgerichten zur Anzeige zu bringen. Allg. bürgerl. Ges.-Buch § 189.

67. Zum Behufe der Impfung sind alljährlich im Monate März Auszüge aus dem Taufprotokolle über die im Jahre getauften noch lebenden und ungeimpften Kinder an die politischen Bezirksbehörden einzusenden. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 28. Juli 1890, Z. 12.687.

68. Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Landwehr-Matrikeln. Kirchl. Verordn.-Blatt 1880, V. II.

Mittheilung aus der neuen Vorschrift über die Heiraten im Heere. Kirchl. Verordn.-Blatt 1887, IV. IV. und 1881, III. IV.

69. Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen. Kirchl. Verordn.-Blatt 1887, I. XI.

70. Führung der Militär-Matriken durch die Civil-Seelsorger. Kirchl. Verordn.-Blatt 1888, II. VI.

71. Zur Evidenzhaltung der hier verstorbenen Landsturmpflichtigen Ungarn und Croaten. Kirchl. Verordn.-Blatt 1888, VII. VII.

72. Stempel- und gebührenfreie Auszüge von Matrikenauszügen für militärische Evidenzhaltung. Kirchl. Verordn.-Blatt 1890, III. IV.

73. Austausch von Matriken-Auszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone -- mit Ausnahme von Croatien und Slavonien -- andererseits. Kirchl. Verordn.-Blatt 1896, VI. IV. und 1897, X. VIII.

Neuerliche Weisungen, betreffend die Ausfertigung der für Ungarn sowohl als auch für fremde Staaten bestimmten ex offio Matriken-Auszüge. Kirchl. Verordn.-Blatt 1898, III. 15 und 25.

74. Matriken-Ausweise zu Militärzwecken. Der Matrikenführer hat die Verpflichtung, alljährlich aus seinen Matrikenbüchern Verzeichnisse der Wehrpflichtigen zu verfassen, wozu denselben besondere dazu bestimmte Drucksorten zugestellt werden.

Die Matrikel-Auszüge sind bis Ende October jeden Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben. Kirchl. Verordnungs-Blatt 1896, VI. VII.

75. Zur Documentierung der Gesuche um Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden aus Familienrückfichten ist ein Familien-Auskunftsbogen erforderlich, welcher nach dem Muster 13 zu verfassen ist.

Betreffs der Stempelpflicht dieser Familienauskünfte ist wohl zu unterscheiden, zu welchem Zwecke sie ausgestellt werden.

Dient ein „Familien-Auskunftsbogen“ als Behelf für die Zuerkennung der Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden in Berücksichtigung der Familienverhältnisse auf Grund § 34 des Wehrgesetzes, so ist er stempelfrei.

Dient er als Behelf für eine Eingabe einer stellungspflichtigen Person um die ausnahmsweise Bewilligung der Ehe durch die delegierte Landesbehörde vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter oder vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, so ist er stempelpflichtig.

In die Familienbögen sollen auch die von der Familie getrennt lebenden, nach auswärts verheirateten Glieder aufgenommen werden.

Als Ausstellungsgebühr für solche Familienauskünfte kann nur die einfache, für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebühr gefordert werden. Armen Parteien sind dieselben ganz unentgeltlich auszustellen.

76. Ausfolgung von Trauungsscheinen zum Behufe der militärischen Evidenzhaltung.

Dauernd Beurlaubte, ausgenommen jene, welche in den letzten drei Monaten ihrer Linienpflicht sich befinden und jene, welche als Lehramtszöglinge oder aus Familienrückfichten beurlaubt sind, haben, wenn ihnen die militärbehördliche Heiratsbewilligung erteilt wird, die erfolgte Verehelichung bei Vorlage des Trauungsscheines dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando zu melden.

Gagisten in der Reserve (Seewehr) haben die erfolgte Verehelichung unmittelbar nach deren Vollzug dem evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando unter Anschluß des Trauungsscheines anzuzeigen.

Die Matrikenscheine für die militärische Evidenzhaltung sind stempelfrei auszufertigen mit dem Beifage: „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung.“ Kirchl. Verordn.-Blatt 1887, I. X. und XI.

77. Einsendung von Todtenscheinen zum Behufe der militärischen Evidenzhaltung.

Todtenscheine sind gebührenfrei auszufolgen bei Sterbefällen von Militär- oder Landwehr-Personen, von uneingereichten Recruten und Landsturmpflichtigen aus Oesterreich-Ungarn, nach Maßgabe der nachfolgenden Normen: (Erlaß des Minist. des Inn. vom 12. Febr. 1880, Z. 17.511 ex 1879).

Stirbt ein nicht activer Soldat, so hat der Gemeindevorsteher des Sterbeortes den amtlichen Todtenschein . . . einzuholen und der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. — Dieses gilt auch beim Sterbefalle eines uneingereichten Recruten.

Zur nicht activen Mannschaft zählen: die dauernd Beurlaubten, die nicht activen Reservemänner, die nicht activen Ersatzreservisten und die nicht active Mannschaft der Seewehr.

Stirbt ein zeitlich Beurlaubter in einem Garnisonsorte, so wird . . . der Militär- beziehungsweise jener Civil-Seelsorger, welcher die Function subsidiarisch besorgte, den Todtenschein dem daselbst befindlichen Ergänzungs-Bezirks- beziehungsweise Militär-Stationen-Commando einsenden . . . In Orten ohne Garnison hingegen wird der Civil-Seelsorger den Todtenschein . . . der politischen Bezirksbehörde vorlegen. Kirchl. Verordn.-Bl. 1872, II. I.

Die Bestimmungen der Wehrvorschriften, III. Theil, haben für die Personen des Mannschafsstandes der k. k. Landwehr Anwendung zu finden.

Stirbt ein Gagist in der Reserve (Seewehr), so hat der Matrikenführer den gebührenfrei auszustellenden Todtenschein

dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben unverzüglich der politischen Bezirksbehörde . . . übermittelt. Kirchl. Verordn.-Blatt 1880, II. II.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. September 1888, Nr. 4698/770 IIa sind die Sterbefälle solcher Personen im Landsturmpflichtigen Alter auch zur Kenntnis der zuständigen politischen Bezirksbehörden zu bringen. Kirchl. Verordn.-Blatt 1886, VI. VIII.

Jeder Matrikenführer hat, wenn eine in seine Geburtsmatrik nicht eingetragene, vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbene männliche Person in seine Todtenmatrik einzutragen kommt, innerhalb acht Tagen dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person und zwar in der Regel direct, wenn aber der betreffende Geburtsort in einem anderen Kronlande liegt, oder wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, im Wege der politischen Landesstelle einen, jene Eintragung nachweisenden Sterbematriken-Auszug zuzumitteln. Der betreffende Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Geburtsmatrik der fraglichen Person den Tag und Ort des Sterbefalles (Gestorben am . . .) unter Beziehung auf den erhaltenen Matriken-Auszug ersichtlich zu machen. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10.148.

Bei dem Todesfalle eines uneingereichten Recruten ist dem Gemeindevorsteher sofort gebührenfrei ein Todtenschein auszufolgen.

Für alle Individuen, die dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehört haben, ist unmittelbar dem Gemeindevorsteher gebührenfrei ein Todtenschein zu verabsolgen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1882, Z. 14.707.

78. Einsendung von Matrikenscheinen bezüglich der in Oesterreich geborenen, getrauten oder verstorbenen Ausländer.

Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1884, Z. 7873 sind die zu legalisierenden Matrikenauszüge über italienische Staatsangehörige, der Geschäftsbeschleunigung wegen, von den katholischen Pfarrämtern am Ende eines jeden Quartals und zwar bis Ende des Monats März, Juni, September und December an das F.-B. Ordinariat zur Befügung der Legalisierungsclausel unmittelbar in Vorlage zu bringen und von diesem an die k. k. Statthalterei zu leiten. Die Ausfertigung dieser Matriken-Extracte für Italiener soll mit besonderer Genauigkeit geschehen; es ist in denselben nicht nur der Geburts- und Wohnort, sondern auch die italienische Heimatzuständigkeit mit Angabe der Gemeinde, des Bezirkes (Districtes) und der Provinz zu bezeichnen, wozu die bezüglichlichen Documente genau einzusehen und auszuziehen sind. Erlaß der k. k. Statthalterei Graz vom 25. October 1889, Z. 24.298.

Wenn es sich um Beurkundung der Trauung von zwei Personen handelt, die zwei verschiedenen Gemeinden des anderen Staates angehören, so soll der Auszug oder die Bescheinigung zweifach ausgefertigt werden.

Die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine, die in Oesterreich-Ungarn in einer anderen, als der lateinischen, deutschen oder italienischen Sprache ausgefertigt worden sind, sollen mit einer, von der competenten Behörde gehörig legalisirten lateinischen Übersetzung versehen werden. Ord.-Curr. ddo. 13. Febr. 1889, Nr. 289.

Wiederholte Anordnung wegen unverzüglicher Einsendung der Matrikenscheine für schweizerische Staatsangehörige. Kirchl. Verordn.-Blatt 1879, III. III.

79. Der Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits, ist gesetzlich normiert durch die Verordnung der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150. Kirchl. Verordn.-Blatt 1896, VI. VI.; 1896, VII. IV.; 1897, II. III., X. XIII.; 1898, III. 15 und V. 25.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Oct. 1879, Z. 9397 sind die von auswärtigen Matrikenträgern (also auch von Ungarn) einlangenden Matrikenscheine für österreichische Staatsangehörige sofort den betreffenden competenten Matrikenträgern zu übermitteln, von diesen in ein besonderes Heft einzulegen und bei den Matrikenacten aufzubewahren.

80. Die Trauungsdocumente dürfen nicht aus den Pfarrarchiven an Parteien verabsolgt werden.

Da die Trauungsdocumente Belegs- und Nachweisdocumente für den richtig eingehaltenen Vorgang bei den Eheschließungen und für die Giltigkeit der geschlossenen Ehe sind, so sollen dieselben nie und unter keinem Vorwande an die sie verlangenden Parteien zurückerfolgt oder auch nur dargeliehen werden. Selbst an die Behörden sollen diese Originalurkunden ohne Bewilligung des F.-B. Ordinariates und der k. k. Landesstelle nicht ausgefolgt werden und es sind den politischen Bezirksbehörden über allfälliges Ansuchen für den Amtgebrauch lediglich Abschriften der zuliegenden urschriftlichen Urkunden seitens der Matrikenführungen zu erfolgen.

Dahin lautet das Synodalstatut der Prager Provinzialsynode vom Jahre 1860, caput XI.: „Documenta, quae a sponsis exhibita sunt, in tabulario parochiali ita custodiantur, ut petentibus nunquam restituantur eorum autographa, sed tantum exempla parochi asservantis subscriptione et sigillo munita.“ Hiermit ist also ausgesprochen, daß die Ori-

ginale den ansuchenden Parteien nie ausgefolgt werden sollen, höchstens nur Abschriften, versehen mit der Unterschrift und dem Siegel des Pfarrers.

Der hohe k. k. Ministerialerlass vom 23. Nov. 1898, Z. 30.134 schreibt vor, daß die speciell auf die betreffende Eheschließung sich beziehenden Urkunden zurückzubehalten sind.

Nur an Militärpersonen dürfen nach der Vorschrift über die Führung der Militärmatrizen vom 18. Juni 1887, § 7 a, die beiden Taufscheine des Brautpaares über Ansuchen der Parteien und gegen eine Empfangsbestätigung (welche den übrigen Heiratsdocumenten beizulegen ist) nach vollzogener Trauung ausgefolgt werden.

Die Trauungsdocumente bewahrt der eigene Pfarrer der Brautleute auf, der die Trauung vornimmt oder die Delegation hiezu erteilt. Denn da der delegierende Pfarrer auch bei einer Trauung in einer fremden Pfarre dafür verantwortlich bleibt, daß alles geschehen sei, was zur Hintanhaltung einer ungiltigen und unerlaubten Eheschließung erforderlich ist, so steht es ihm zu, die Trauungsdocumente aufzubewahren, wogegen es dem delegierten Pfarrer obliegt, die Delegationsurkunde bei seinen Trauungsacten zu deponieren.

81. Legalisierung der Matrikenscheine.

Da Matrikenscheine wichtige und beweiskräftige Urkunden sind, so ist auch mit größter Aufmerksamkeit auf die Echtheit der vom Auslande hereinkommenden Scheine zu achten, aber auch die Achtbarkeit der Parteien darauf hinzuweisen, daß sie sich, wo es nothwendig ist, um die Legalisierung der im Auslande ausgestellten Scheine bekümmern, wenn selbe im Auslande zur Geltung kommen sollen.

In Betreff der Legalisierung gelten folgende Grundsätze:

Allen mit der Legalisierung des k. k. Gesandten oder Consuls versehenen, im Auslande errichteten Urkunden ist volle Beweiskraft beizulegen. (Hofdecret vom 22. Jänner 1838).

Behufs Verehelichung der Ausländer in Oesterreich sind Taufscheine beizubringen; Geburtszeugnisse, dem Standesregister entzogen, genügen nicht; daselbe gilt auch von den Trauungscheinen. Überhaupt können nach dem Hofdecret vom 10. Mai 1820 unbekannte, aus entlegenen Provinzen kommende Personen, die sich verehelichen wollen, verhalten werden, ihre beizubringenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine von jenem bischöflichen Ordinarate bestätigen zu lassen, dem der Seelsorger untersteht, welcher den Schein ausstellte; weil diesem die Unterschrift und Fertigung der eigenen Seelsorger am besten bekannt sein muß, welche Maßregel ohnehin schon in mehreren Diöcesen, und zwar mit bestem Erfolge beobachtet wird.

Die für das Ausland bestimmten Matrikenscheine werden von der politischen Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft) legalisirt, und die Authentifizierung der Bezirksbehörde geschieht durch die Landesstelle. Es sind daher dergleichen Matriken-

auszüge im Wege der politischen Bezirksbehörde an die k. k. Statthalterei zu leiten. Eine Ausnahme machen die Matrikenauszüge, welche Italiener betreffen. Siehe oben.

Um der Gefahr, durch unechte Urkunden hintergangen zu werden, vorzubeugen, ist es vorgeschrieben, daß den im Auslande ausgestellten Urkunden im Kaiserthum Oesterreich nur dann Rechtskraft zuerkannt werde, wenn dieselben legalisirt sind, d. h. wenn die Echtheit der Unterschrift solcher Urkunden bestätigt ist.

Auf Grund des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Legalisierungs-Vertrages vom 25. Februar 1880 (R.-G.-Bl. 1880, Nr. 85) werden die vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunden gerichtlich beglaubigt.

Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen und Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kircheniegel erteilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt war.

In den Ländern, wo Gesandtschaften oder Consulate bestehen, werden diese Urkunden durch den betreffenden Gesandten oder Consul beglaubigt.

Da dem Seelsorger aber die Kenntnis der verschiedenen Gesetze fremder Länder nicht leicht zugemuthet werden kann, so hat sich derselbe im Falle eines Zweifels, wenn ihm behufs Eintragung in die Matriken derlei fremdländische Documente vorgewiesen werden, an das F.-B. Ordinariat zu wenden, diese Urkunden demselben vorzulegen und weitere Auskunft zu erbitten.

82. Gebühren für die Matrikenführung.

Für die Eintragung der Matrikelacte in die Bücher hat der Matrikenführer keine Gebühr einzuheden und wurde mit Hofdecret vom 24. October 1783 namentlich für das Einschreiben in das Taufbuch jede Bezahlung untersagt.

Als Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, sind . . . nach der Anzahl der Parochianen und zwar bis zu tausend Seelen für je hundert Seelen 50 fr. ö. W.; bei mehr als tausend Seelen 5 fl. ö. W.; für je fünfhundert Seelen über diese Anzahl 1 fl. 50 fr.; jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 fl. ö. W. einzustellen, wobei eine Theilzahl unter hundert, beziehungsweise fünfhundert Seelen nicht in Anschlag zu bringen ist. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 8. December 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 170).

Soweit die Kanzleiauslagen für Matrikenführung aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, bilden sie keine Ausgabepost für die Fassion.

83. Die Ausstellungsgebühr für Matrikenscheine, die an Privatpersonen ausgefolgt werden.

Für die Ausstellung von vorschristmäßigen Matrikenscheinen an Parteien hat der Matrikenführer das Recht, eine Taxe abzuverlangen, die den Stolgebühren zugerechnet wird und sich demnach nach den Stolpatenten richtet.

Den Armen, welchen die Stolgebührenfreiheit nach kirchlichen Grundätzen zukommt, ist auch keine Ausstellungsgebühr für Scheine abzuverlangen, wenn sie die Stempelfreiheit auch nicht nachweisen können und demnach der Stempel auf den Scheinen nicht fehlen darf.

Wenn es sich hingegen darum handelt, zum Zwecke genealogischer Nachweisungen die Bestätigung von zwei oder mehreren Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefällen aus den Matriken auszufertigen, so obliegt es den nicht unter die Armen zu zählenden Parteien, die für einfache Matrikenscheine festgestellte Gebühr so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätigt werden. Erlaß des Cultusministeriums vom 20. Oct. 1860, Z. 12.849.

84. Nach den Stolpatenten und den dortselbst eingehaltenen Standesunterschieden stellt sich die Gebühren-Scala in folgender Weise:

Für Steiermark und Kärnten nach dem Patente vom 13. December 1774.

Classen-Eintheilung	Matrikenschein		Nach den Standesunterschieden sind in die Classen einzureihen:
	fl.	fr.	
Höherer Stand:			
I. Classe	2	10	Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Geh. Rätthe, Oberste, Officiere
II. Classe	1	57½	Vermögl. Ritterstandspersonen, ob im k. k. Amte oder nicht
III. Classe	—	79	Ärmere Ritterstandspersonen als Beamte
Bürgerstand:			
I. Classe	—	79	Rätthe, Geadelte, Richter, Honoratioren, Oberbeamte, Kaufleute,
II. Classe	—	52½	Niedere Beamte, bürgerl. Krämer, bemittelte Bürger
III. Classe	—	31½	Städt. Bediente, Gerichtsschreiber, Handw., Künstler, Geschäftsleute
IV. Classe	—	17½	Bediente, Dienstboten, Gesellen
V. Classe	—	9	Lehrjungen, Tagelöhn., Handlanger

Classen= Eintheilung	Matriken= schein		Nach den Standesunterschieden sind in die Classen einzureihen:
	fl.	kr.	
Bauern= stand:			
I. Classe	—	42	Die ganzen Bauern, welche eine Hube besitzen
II. Classe	—	31 1/2	Die halben Bauern, Halbhübler u. geringeren Bergler
III. Classe	—	21	Die kleinen Bergholden
IV. Classe	—	14	Die Knechtler
V. Classe	—	7	Tagelöhner, Dienstboten u. Winzer

Nach dem Gesetze vom 2. October 1865 über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt kommt nach Artikel II. Absatz 8, die Freiheit vom Porto zu: „Der Correspondenz der geistlichen Ämter in allen hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten . . . sowohl mit den im Absatz 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre.“

Demnach kommt die Portofreiheit den Pfarrämtern in Matrikenangelegenheiten zu im gegenseitigen Amtsverkehr und im Amtsverkehr mit den im Absatz 1 und 2 benannten Behörden.

Die von Pfarrämtern an die Gemeindeämter aufgegebenen Correspondenzen genießen keine Portofreiheit. Es kann aber der Matrikenauszug durch das am Pfarrorte befindliche Gemeindeamt an das entlegene Gemeindeamt versendet werden, da die Correspondenz zwischen Gemeindeämtern untereinander portofrei ist.

Correspondenzen, für welche Portofreiheit in Anspruch genommen wird, müssen mit dem Amtssiegel geschlossen sein, auf der Adresse die Titulatur der absendenden Amtsorgane („Vom Pfarramte N. N.“) und die Bezeichnung des Gegenstandes, wodurch die Portofreiheit begründet wird, enthalten („in Matrikenangelegenheit“). Kirchl. Verordn.-Blatt 1865, IX. I.

85. Versendung der Matrikenscheine oder Ausfertigungen durch die k. k. Post.

Ausfertigungen aus den Matrikenbüchern gehören zur Amtscorrespondenz, welcher unter gewissen Voraussetzungen die Portofreiheit zuerkannt ist.

86. Das Formulare,

in welchem die Berichtigung des Taufnamens Anton Rečnik in „Josef Rečnik“ und des Familiennamens der Mutter Anna Rečnik in „Anna Koren“ ersichtlich gemacht wird.

I. Der Taufschein lautet vor der Berichtigung:

Diöcese:
Škofija:

Taufschein. — Krstni list.

Land: Steiermark.
Dežela: Štajerska.

Die Rubriken: Geburtsjahr u. s. w. — Leto rojstva itd. werden wie gewöhnlich ausgefüllt	Name und Stand — Ime in stan		
	des Vaters — očeta	der Mutter — matere	Des Pathe[n] zc — botra itd. wie gewöhnlich auszufüllen
—	Anton Rečnik, Bauer.	Anna geb. Rečnik.	—

II. Die angeordnete Matrikenberichtigung wird wortgetreu in das Geburts- und Taufbuch eingetragen, und hernach ein wortgetreuer ex offo Matrikenauszug in dieser Form ausgestellt.

Ex offo Taufschein. — Krstni list.

Diöcese:
Škofja:

Über Auftrag des Hochw. F. B. Consistoriums vom

Land: Steiermark.
Dežela: Štajerska.

Wie Formular I.	Name und Stand — Ime in stan		
	des Vaters — očeta	der Mutter — matere	Wie Formular I.
—	Anton Lešnik, Bauer.	Anna geb. Kečnik.	—
Zufolge Erlaßes der k. k. Statthalterei in Anton, sondern „Josef“ und der Familienname Pfarramt N., am L. S.	Graz vom J. . . . der Mutter nicht Anna	lautet der Taufname Kečnik sondern „Anna	des Kindesvaters nicht Koren“. N. N., Pfarrer.

Anmerkung. Im Falle, daß der Wortlaut der Matrikenberichtigung mehr Raum erfordert, als auf der ersten Seite der Blanquette zur Verfügung steht; so kann auch die Rehrseite des Matrikenscheines benützt werden; nur muß man in diesem Falle dieses auf der ersten Seite durch das Wort „Vertatur“ ersichtlich machen, und auf der Rehrseite die pfarrämtliche Fertigung mit Pfarramtssiegel beisetzen.

III. Nach geschעהener Berichtigung wird der Partei der Taufschein in nachstehender Form ausgestellt.

Diöcese:
Škofja:

Taufschein. — Krstni list.

Land: Steiermark.
Dežela: Štajerska.

Wie oben	Name und Stand — Ime in stan		
	des Vaters — očeta	der Mutter — matere	Wie oben
—	Josef Lešnik, Bauer.	Anna geb. Koren.	—

Pfarramt N. am

L. S.

N. N.,
Pfarrer.

Vorstehende Weisungen, betreffend die Führung, Änderung und Berichtigung der Matrikenbücher, die Ausstellung der Matrikenscheine, wortgetreuer Matrikenauszüge (Extracte) und verschiedener anderer Ausweise werden hiemit zur genauen und gewissenhaften Darnachachtung dem Wohlsehrwürdigen Seelsorge-Clerus mitgetheilt. Damit aber die jüngeren Priester in der Seelsorge zur vorschristmäßigen Amtierung und Matrikenführung herangebildet werden, sind die Herren Pfarrvorsteher eingeladen, denselben auch Gelegenheit zu bieten, daß sie bei Eintragung von Matriken-Acten und bei Ausstellung von Matriken-Scheinen mitwirken, denn nur auf diese Weise werden sie dann praktisch in dieses wichtige Amt des Seelsorgers eingeführt.

Inhalts-Verzeichnis.

Wichtigkeit der Matrikenbücher für Kirche und Staat.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Begriff und Beschaffenheit der Matrikenbücher.
2. Vorsichtsmaßregeln für die Eintragung der Matrikel-Acte.
3. Wer schreibt die einzelnen Matrikelacte ein?
4. Die Radierungen sind gänzlich verboten.
5. Die Einschreibung in die Matrikenbücher soll genau, gewissenhaft und gut leserlich sein.
6. Zwischen den Eintragungen ist ein angemessener Raum zu belassen.
7. Die Urkunden sind genau zu bezeichnen.
8. Name und Character der Parteien ist richtig einzutragen.
9. Die Familiennamen sind vorschriftsmäßig einzutragen.
10. Der Stand (Character) der Partei ist gehörig zu verzeichnen.
11. Die Eintragung des Taufnamens.
12. Die Eintragung der Todtgeborenen.
13. Die Reihenahl der Geburtsfälle.
14. Die Eintragung des Taufactes ohne Reihenahl.
15. Welcher Seelsorger ist berechtigt den Taufschein auszustellen?
16. Die Taufe erwachsener Personen und weggelegter Kinder.
17. Die Eintragung des Namens der Kindesmutter und des Kindesvaters.
18. Welchen Namen führen die Kinder einer Witwe?
19. Beschaffenheit der Pathen.
20. Die Eintragung des Kindes aus einer bloß bürgerlichen Ehe.
21. Die Eintragung des unehelichen Vaters.
22. Die Eintragung der Vaterschaftserklärung.
23. Die Einwilligung des Vaters des minderjährigen Bräutigams (Braut) zur Ehe.
24. Können Matrikenscheine zu einer Civil-Trauung ausgestellt werden?
25. Eintragung des Trauactes in Folge einer Delegation.
26. Die Matrikenbücher sind bei der Todesfall-Aufnahme dem geistlichen Commissär zu übergeben.
27. Der Übertritt von einer Kirche der Religionsgesellschaft in die andere.

II. Copien und Abschriften der Matrikenbücher.

28. Aus den Matrikenbüchern sind Copien oder Abschriften zu verfaßen und alljährlich an das F.=B. Ordinariat einzusenden.
29. In diese Copien sind auch nachträglich vorgenommene Berichtigungen aufzunehmen.
30. Praktische Regeln für das Verfahren in Matriken-Angelegenheiten.
31. Die Eintragung der Eigennamen und Familiennamen zur Erzielung der Gleichförmigkeit. Änderung des Familiennamens.
32. Unterstützung der Behörden in Matriken-Angelegenheiten.

III. Änderung und Berichtigung der Matrikenbücher.

33. Vorschriften in Betreff der Berichtigung und Änderung der Matrikenbücher.
34. Das Verfahren in dieser Beziehung.
35. Wie ist die angeordnete Berichtigung in die Matrix einzutragen?
36. Von dem berichtigten Matrikenacte ist eine Abschrift an das F.=B. Ordinariat einzusenden.
37. Die Legitimierung unehelich geborener Kinder.
38. Die Legitimierung der unehelichen Kinder ist rechtzeitig zu besorgen.
39. Die Eintragung des natürlichen Vaters in die Taufmatrik.
40. Die Eintragung der im Ehebruche erzeugten Kinder in die Taufmatrik.
41. Die Legitimierung der unehelichen Kinder nach dem Tode des Vaters.
42. Die Eintragung der Legitimation in Folge nachfolgender Berehelichung.
43. Die Legitimationen der minderjährigen unehelichen Kinder sind den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen.
44. Bei Eintragung der Berichtigungen darf nichts ausgelöscht oder gestrichen werden.
45. Ausstellung des Taufscheines oder Taufzeugnisses.
46. Die Eintragung der Berichtigung im Falle eines Raummangels.

IV. Matrikenscheine.

47. Matrikenscheine. Wer ist berechtigt zur Ausstellung derselben? Mit der Drucklegung der Matrikenscheine ist die St. Cyrillus-Buchdruckerei allein betraut.

48. Die Matrikenscheine sind genau nach dem Inhalte der Matrik zu verfassen.

49. Die Schreibweise der Familiennamen darf nicht geändert werden.

50. Die Sprache der Matrikenscheine.

51. Der Matrikenführer ist verantwortlich für die Übereinstimmung derselben mit der Matrik.

52. Die Ausstellung des Taufscheines bei einem Religionswechsel der Eltern.

V. Wortgetreue Matriken-Auszüge (Extracte).

53. Wie sind die wort- und zeichengetreuen Matrikenauszüge anzustellen? — Blanquetten hiezu.

VI. Ausfertigung von Matriken-Auszügen zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung.

54. Ausfertigung von Matrikenauszügen zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung.

55. Stempelbehandlung der Matrikenauszüge und Matrikenscheine.

56. Ausstellung derselben an die Gemeindeverwaltung, an Private.

57. Matrikenauszüge zu Schulzwecken oder zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbüchern.

58. Matrikenauszüge zu Zwecken der Armenpflege.

59. Vorschrift, betreffend die Ausstellung der Armutzeugnisse.

60. Pfarrämtliche Bestätigung auf Zahlungsquittungen über Personen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge.

61. Sofortige Anzeigen über Todes- und Trauungsfälle der im Genuße von Pensionen, Provisionen u. stehenden Civil- und Militärpersonen.

62. Todesfälle der Patentalinvaliden, der Priester.

63. Ausfertigungen aus den Matriken zu statistischen Zwecken. Anlässlich der allgemeinen Volkszählung, der Volksbewegung.

64. Ausweise über die vorgekommenen Legitimationen unehelicher Kinder.

65. Monatliche Anzeigen über die Verstorbenen an das k. k. Bezirksgericht.

66. Anzeige unehelicher Kinder an die k. k. Bezirksgerichte, vierteljährig.

67. Ausweise für die Impfung.

68. Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Landwehr-Matrikel.

69. Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen.

70. Führung der Militär-Matriken durch die Civil-Seelsorger.

71. Zur Evidenzhaltung der hier verstorbenen Landsturmpflichtigen Ungarn und Croaten.

72. Stempel- und gebührenfreie Ausfertigung von Matrikenauszügen für militärische Evidenzhaltung.

73. Austausch von Matrikenauszügen zwischen Osterreich und Ungarn.

74. Matriken-Ausweise zu Militärzwecken. Verzeichnisse der Militärpflichtigen, alljährlich bis Ende October vorzulegen.

75. Familien-Auskunftsbögen um Enthebung vom Präsenzdienste.

76. Ausfolgung von Trauungsscheinen zur militärischen Evidenzhaltung.

77. Einsendung von Todtenscheinen zum Behufe der militärischen Evidenzhaltung.

78. Einsendung von Matrikenscheinen bezüglich der in Osterreich geborenen, getrauten oder verstorbenen Ausländer. Der italienischen Staatsangehörigen, quartaliter.

79. Austausch von Matrikenauszügen zwischen Osterreich und Ungarn, quartaliter.

80. Die Trauungsdocumente dürfen nicht aus den Pfarrarchiven an Parteien verabsolgt werden.

81. Legalisierung der Matrikenscheine für Osterreich nach dem Ausland und aus Deutschland nach Osterreich.

82. Gebühren für die Matrikenführung.

83. Die Ausstellungsgebühr für Matrikenscheine an Privatparteien.

84. Die Ausstellungsgebühr der Matrikenscheine nach dem Stolpatente.

85. Versendung der Matrikenscheine durch die Post.

86. Formularien für die Matriken-Auszüge anlässlich geschehener Matrikenberichtigungen.

Die Ordination und die Ordinanden.

Unter Hinweisung auf die h. ä. Ordinariats-Erlässe vom 5. Juli 1854, B. 1022/3 und vom 31. Mai 1855, B. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des Concils von Trient sess. 23. de ref. c. 5. wird hiemit kundgemacht, daß die höheren hl. Weihen heuer im Monate Juli, u. zw. das Subdiaconat am 21., das Diaconat am 23. und das Presbyterat am 25. in der hiesigen Domkirche werden erteilt werden, zu welchen Weihen die nachbenannten F.-B. Lavanter Alumnus befördert werden sollen:

Aus dem IV. Jahrgange die Herren:

Bratušek Franz von St. Barbara bei Ankenstein, Kramarsić Alois von St. Martin bei Littai in Krain, Krener Rudolf aus Tüffer, Lovrenko Franz von St. Leon-

hard bei Großjonntag, Malajner Karl aus Röttsch, Musi Alois aus Franz und Požar Alfons aus Cilli.

Frank

Aus dem III. Jahrgange die Herren:

Gasparič Jakob von St. Anton in W.-B., Koeiper Anton aus Friedau, Lorenčić Vincenz von St. Georgen in W.-B., Psehunder Ferdinand von St. Magdalena in Marburg und Vogrin Johann aus Regau.

Dieses ist am achten Sonntage nach Pfingsten dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt zu geben, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten und falls Jemand gegen die vorgenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Diöcesan-Nachrichten.

Investiert wurden die Herren: Franz Hurt, Kaplan in Altenmarkt, auf die Pfarre St. Margarethen in Hohenmauten und Franz Klepač, Pfarrer in Raßwald, auf die Pfarre St. Oswald im Drauwalde.

Bestellt wurden die Herren: Franz Pečnik, Pfarrer in Podgorje, als Mitprovisor der Pfarre St. Daniel in Raßwald, Anton Srabočan als Provisor in Laporje und Mathias Zemljic als solcher in Doberna.

Wiederangestellt wurden: als Kaplan in Hohenmauten der dortige Provisor Herr Andreas Keček und als Kaplan in St. Martin bei Schalleck Herr Kaspar Kačičnik, Provisor in St. Oswald im Drauwalde.

Überseht wurden die Herren Kapläne: Alois Cizerl nach St. Urban bei Pettau, Josef Gunder nach St. Peter bei Radkersburg, Josef Hešič

nach Sachsenfeld, Johann Kinsky nach Reifnitz, Jakob Kosar nach Altenmarkt, Anton Kovačić nach St. Jakob in W.-B. und Anton Postružnik nach Röttsch. Herr Gregor Potokar, Assistenzpriester in Doberna, wurde ebendort als Kaplan angestellt.

Zu den zeitlichen Ruhestand trat krankheitshalber Herr Anton Drogenik, Kaplan in Reifnitz.

Zu den dauernden Ruhestand trat Herr Vincenz Bizjak, Pfarrer in Laporje.

Entlassen wurde Herr Franz Kakuška, Kaplan in Dobova, in die Leitmeritzer Diöcese.

Unbesetzt sind geblieben die Kaplansposten in Laporje, St. Martin bei Wurmberg und Dobova.

F.-B. Lavanter Ordinariat zu Marburg.

am 1. Mai 1899.

† Michael,
Fürstbischof.